

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1161/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1162/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1163/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2146/95 über die vorübergehende Anpassung der Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei hinsichtlich der Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft in Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1514/76, (EWG) Nr. 1620/77, (EWG) Nr. 1521/76, (EWG) Nr. 1508/76 und (EWG) Nr. 1180/77 des Rates** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1164/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur endgültigen Bestimmung der für das Wirtschaftsjahr 1996/97 zu gewährenden Trockenfutterbeihilfen** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1165/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1166/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungs Vorschriften für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Pflanzkartoffeln/-erdäpfel (Vorausschätzung)** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1167/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2221/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird** 12

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1168/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand	14
* Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	15
* Verordnung (EG) Nr. 1170/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1772/96 mit Durchführungsvorschriften zu den Sondermaßnahmen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Pflanzkartoffeln	26
Verordnung (EG) Nr. 1171/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	28
Verordnung (EG) Nr. 1172/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen	36
Verordnung (EG) Nr. 1173/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	42
Verordnung (EG) Nr. 1174/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	52
Verordnung (EG) Nr. 1175/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse	53
Verordnung (EG) Nr. 1176/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	55
Verordnung (EG) Nr. 1177/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	57
Verordnung (EG) Nr. 1178/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	60
Verordnung (EG) Nr. 1179/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 530/97	62
Verordnung (EG) Nr. 1180/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1629/96	63
Verordnung (EG) Nr. 1181/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1630/96	64
Verordnung (EG) Nr. 1182/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1631/96	65
Verordnung (EG) Nr. 1183/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	66

Verordnung (EG) Nr. 1184/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	68
* Verordnung (EG) Nr. 1185/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 677/97 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungszeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen	71
* Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	72
* Richtlinie 97/37/EG der Kommission vom 19. Juni 1997 zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	74

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/403/EG:

* Beschluß des Rates vom 2. Juni 1997 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	76
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	77

Kommission

97/404/EG:

* Beschluß der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Lenkungsausschusses	85
---	----

97/405/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i>) vorübergehend zum Verkehr zuzulassen	88
---	----

97/406/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Hafer (<i>Avena sativa</i>) und Gerste (<i>Hordeum vulgare</i>) vorübergehend zum Verkehr zuzulassen	89
---	----

97/407/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festlegung der spätesten Termine für die Übermittlung der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen 1997 an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾	90
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1161/97 DES RATES

vom 25. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ist die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen zu treffen, um den Übergang von der Regelung, die vor der Umsetzung der Ergebnisse der im Rahmen der Uruguay-Runde erzielten Handelsverhandlungen galt, auf die Regelung, die sich aus der Anpassung der in der genannten Verordnung angeführten Rechtsvorschriften ergibt, zu erleichtern. Es handelt sich hier um Übergangsmaßnahmen, die bis zum 30. Juni 1997 erlassen sein müssen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß

bestimmte Fragen, die derzeit Gegenstand von Übergangsmaßnahmen sind, vor dem genannten Termin nicht abschließend geregelt werden können. Dies betrifft insbesondere die Anpassung bestimmter mit Drittländern getroffener Vereinbarungen. Der Zeitraum, in dem die Kommission Übergangsmaßnahmen treffen kann, sollte deshalb um ein Jahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 wird das Datum „30. Juni 1997“ durch „30. Juni 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

(¹) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96 (ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1162/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/97⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 989/97 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹¹⁾, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 855/97 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 31. 5. 1997, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1163/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2146/95 über die vorübergehende Anpassung der Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei hinsichtlich der Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft in Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1514/76, (EWG) Nr. 1620/77, (EWG) Nr. 1521/76, (EWG) Nr. 1508/76 und (EWG) Nr. 1180/77 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2146/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2388/96⁽⁴⁾, wurden die für die Einfuhr von Olivenöl aus bestimmten Drittländern getroffenen Sonderregelungen angepaßt, um dem Ersatz der variablen Abschöpfungen durch bestimmte Zölle infolge des Abschlusses der Uruguay-Runde Rechnung zu tragen.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde bis zum 30. Juni 1998 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem für die Landwirtschaft zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte Übergangsmaßnahmen festgelegt werden. In Erwartung der Verab-

schiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung (EG) Nr. 2146/95 vorgesehenen Maßnahmen bis 30. Juni 1998 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2146/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der „30. Juni 1997“ durch den „30. Juni 1998“ ersetzt.
2. In Artikel 6 wird der „30. Juni 1997“ durch den „30. Juni 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 9. 9. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 17. 12. 1996, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1164/97 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1997****zur endgültigen Bestimmung der für das Wirtschaftsjahr 1996/97 zu gewährenden Trockenfutterbeihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95⁽²⁾, insbesondere auf den Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 sind die Beihilfen genannt, die den Verarbeitungsunternehmen für das im Wirtschaftsjahr 1996/97 künstlich getrocknete bzw. sonnengetrocknete Trockenfutter im Rahmen der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 derselben Verordnung zu gewähren sind.

Nach den Mitteilungen, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 629/97^(*), übermittelt haben, wurden diese Höchstmengen nicht überschritten.

Es sollte deshalb festgelegt werden, daß die durch die Verordnung (EG) Nr. 603/95 für künstlich getrocknetes bzw. sonnengetrocknetes Futter vorgesehenen Beihilfen den zu Begünstigten in voller Höhe zu gewähren sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 für künstlich getrocknetes bzw. sonnengetrocknetes Futter genannten Beihilfen werden für das Wirtschaftsjahr 1996/97 vollständig gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 21. 3. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 7. 4. 1995, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 96 vom 11. 4. 1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absätze 1 und 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 503/97⁽⁵⁾, wurde für Einfuhren aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung die Bescheinigung IMA 1 durch ein System ersetzt, das sich ausschließlich auf die gemeinschaftlichen Einfuhrlicenzen stützt. Es hat sich gezeigt, daß einige Bestimmungen der Verordnung nicht alle der Regelung unterliegenden Erzeugnisse abdecken. Diese Bestimmungen sind daher anzupassen.

Die im GATT/WTO-Übereinkommen genannten und nicht nach Ländern aufgeschlüsselten Zollkontingente für Milcherzeugnisse müssen ab 1. Juli 1997 angepaßt werden. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 ist daher entsprechend zu ändern.

Die Mitteilungen gemäß Anhang VIII sind in einigen Punkten unklar. Damit die Mitteilungen möglichst korrekt und vollständig sind, sollte Anhang VIII entsprechend geändert und die Frist für die Übermittlung der Mitteilungen von drei auf fünf Tage heraufgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Für die Klassifizierung von Käse in die Unterpositionen 0406 20 10, 0406 90 02 bis 0406 90 06 und 0406 90 19 der Kombinierten Nomenklatur ist folgendes erforderlich:

- bei Einfuhren aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung die Vorlage einer gemäß Artikel 22a erteilten Lizenz;
- bei Einfuhren aus den übrigen Drittländern die Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 entsprechend Titel IV.

Die Unterposition 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur findet nur bei Einfuhren von Käse aus Drittländern Anwendung.“

2. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Worte „am dritten Arbeitstag“ durch die Worte „am fünften Arbeitstag“ ersetzt.

3. Artikel 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Artikel betrifft Einfuhren mit Herkunft aus der Schweiz, die in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 22 im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung erfolgen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten

— in Feld 15 die genaue Beschreibung des in Anhang IV genannten Erzeugnisses oder für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0406 90 02 bis 0406 90 06 die in der Kombinierten Nomenklatur enthaltene Beschreibung,

— in Feld 16 den KN-Code des betreffenden Erzeugnisses.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0406 90 02 bis 0406 90 06 der Kombinierten Nomenklatur und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlicenz nur erteilt, wenn dem Antrag folgendes beigelegt ist:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1997, S. 12.

- a) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, in der bescheinigt wird, daß die in Anhang IV oder für Erzeugnisse der Unterpositionen 0406 90 02 bis 0406 90 06 die in der Kombinierten Nomenklatur genannten Mindestpreise eingehalten werden;
- b) eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, den zuständigen Behörden auf Aufforderung alle zusätzlichen Angaben und Belege vorzulegen, die diese im Zusammenhang mit der Einhaltung des Mindestpreises für erforderlich halten, und gegebenenfalls einer Überprüfung seiner Buchhaltung durch diese Behörden zuzustimmen.

Wird der Mindestpreis nicht eingehalten, so wird der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2658/87 des Rates (*) genannte und um 25 % erhöhte Zoll erhoben.

(*) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.“

4. Anhang II wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
5. Anhang VIII wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 1 gelten

— in bezug auf Punkt 3 ab 1. Mai 1997,

— in bezug auf die übrigen Bestimmungen ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG II

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKOMMEN FÜR ALLE URSPRUNGLÄNDER

(GATT/WTO-Anwendungsjahr)

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhrzollsatz ECU/100 kg Nettogewicht
				jährlich	vierteljährlich	
37	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	51 441	12 860,25	47,50
38	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 90 10 (*) 0405 90 90 (*)	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	Alle Drittländer	4 000 (in Butteräquivalent)	1 000	94,80
40	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt im Trockenstoff von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	2 787	696,75	13,00
41	ex 0406 30 10 0406 90 13	Schmelzkäse aus Emmentaler Emmentaler	Alle Drittländer	9 120	2 280	71,90 85,80
42	ex 0406 30 10 0406 90 15	Schmelzkäse aus Greyerzer Greyerzer, Sbrinz	Alle Drittländer	2 520	630	71,90 85,80
43	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (!)	Alle Drittländer	10 400	2 600	83,50
45	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	7 800	1 950	21,00
48	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80 0406 20 90 0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90 0406 40 10 0406 40 50 0406 40 90 0406 90 17	Friskäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark, anderer als Pizza-Käse der lfd. Nr. 40 Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform Anderer Schmelzkäse Käse mit Schimmelbildung im Teig Bergkäse und Appenzeller	Alle Drittländer	9 896	2 474	92,60 106,40 94,10 69,00 71,90 102,90 70,40 85,80

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhr- zollsatz ECU/100 kg Nettogewicht
				jährlich	viertel- jährlich	
	0406 90 18	Freiburger Käse, Vacherin Mont d'or und Tête de Moine				75,50
	0406 90 23	Edamer				
	0406 90 25	Tilsiter				
	0406 90 27	Butterkäse				
	0406 90 29	Kashkaval				
	0406 90 31	Feta				
	0406 90 33	Feta, andere				
	0406 90 35	Kefalo-Tyri				
	0406 90 37	Finlandia				
	0406 90 39	Jarlsberg				
	0406 90 50	Schaf- oder Büffelkäse				
	0406 90 61	Grana Padano, Parmigiano Reggiano				94,10
	0406 90 63	Fiore sardo, Pecorino				
	0406 90 69	Andere				
	0406 90 73	Provolone				75,50
	0406 90 75	Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano				
	0406 90 76	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø				
	0406 90 78	Gouda				
	0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, Saint-nectaire, Saint-paulin, Taleggio				
	0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blamey, Colby, Monterey				
	0406 90 82	Camembert				
	0406 90 84	Brie				
	0406 90 85	Kefalograviera, Kasseri				
	0406 90 86	Mehr als 47 bis 52 GHT				
	0406 90 87	Mehr als 52 bis 62 GHT				
	0406 90 88	Mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	Mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	Andere				106,40

(*) 1 kg Erzeugnis = 1,22 kg Butter.

(!) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.“

ANHANG II

„ANHANG VIII

ANWENDUNG VON ARTIKEL 14

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFÜHREN ZU ERMÄSSIGTEM ZOLLSATZ

.... VIERTELJAHR

Mitgliedstaat:

Datum:

Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission

Absender:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Teil I: Übersicht

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN	KN-Code	Beantragte Menge je KN-Code
Zwischensumme		

Teil II: Anträge nach laufenden Nummern

Antragsnummer:

Beantragte Gesamtmenge (in Tonnen):

Seitenzahl:

“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1166/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Pflanzkartoffeln/-erdäpfel (Vorausschätzung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/96⁽⁴⁾, die Vorausschätzung des Pflanzkartoffel-/erdäpfelbedarfs^(*) der Kanarischen Inseln für das Wirtschaftsjahr 1996/97 erstellt. Es ist die Vorausschätzung des Pflanzkartoffel-/erdäpfelbedarfs für das Wirtschaftsjahr 1997/98 zu erstellen, wobei dem Bedarf der Kanarischen Inseln und insbesondere den traditionellen Handelsströmen Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist für das Wirtschaftsjahr 1997/98 der Beihilfebetrug für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln aus der übrigen Gemeinschaft so festzusetzen, daß diese Versorgung zu Bedingungen sichergestellt ist, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr von Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln aus Drittländern fälligen Zöllen gleichkommen. Bei der Festsetzung dieser Beihilfen sind insbesondere die durch die Bedarfsdeckung

auf dem Weltmarkt verursachten Kosten zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2168/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird die Menge der Bedarfsvorausschätzung an Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln des KN-Codes 0701 10 00, die aus Drittländern zollfrei bzw. bei Erzeugnissen aus der übrigen Gemeinschaft mit der Gemeinschaftsbeihilfe auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden darf, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf 12 000 Tonnen festgesetzt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung eine Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln aus der Gemeinschaft gewährt. Der Betrag dieser Beihilfe wird auf 4,226 ECU/100 kg festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 3. 10. 1996, S. 17.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1167/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2221/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2221/95 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11, und auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

1. In Artikel 8 Absatz 1

a) erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— im Fall der Verarbeitung gemäß Artikel 27 derselben Verordnung:

ab der Annahme der Zahlungserklärung, bei Gewährung der Erstattung für ein oder mehrere Grunderzeugnisse,

nach der Verarbeitung, bei Gewährung der Erstattung für Verarbeitungserzeugnisse“;

in Erwägung nachstehender Gründe:

b) erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) die zuvor einer Warenkontrolle unterzogenen Erzeugnisse oder Waren oder zur Herstellung von Waren verwendeten Grunderzeugnisse mit denen in der Ausfuhranmeldung angeführten Erzeugnissen und Waren identisch sind.“

Die Fälle, in denen die vor der Ausfuhranmeldung durchgeführten Warenkontrollen von den zuständigen Behörden auf den Mindestkontrollsatz angerechnet werden können, sollten genauer festgelegt werden.

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 Buchstabe a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Meldet der Ausführer Waren an, die mittels automatischer Abfüllanlagen in Säcke, Kartons, Flaschen usw. abgefüllt werden, wobei das Gewicht bzw. die Dosierung durch geeichte automatische Einrichtungen festgehalten werden oder durch Fertigpackungen oder Flaschen im Sinne der Richtlinien 75/106/EWG^(*), 75/107/EWG^(**) und 76/211/EWG^(***) des Rates bestimmt sind, ist die Anzahl der Säcke, Kartons, Flaschen usw. in der Regel vollständig zu zählen und die Beschaffenheit der Ware anhand repräsentativer Stichproben durch die Ausfuhrzollstelle zu überprüfen.“

Der Text der Verordnung (EG) Nr. 2221/95 der Kommission vom 20. September 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird⁽³⁾, enthält in den verschiedenen Sprachfassungen Abweichungen, die eine uneinheitliche Umsetzung der Verordnung zur Folge haben können.

Der Anhang der Verordnung über die bei der Kontrolle automatisch abgefüllter Waren zu beachtenden Verfahren sollte an entsprechender Stelle durch den Bezug auf die Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen⁽⁴⁾ ergänzt werden.

(*) ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 14.

(***) ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1975, S. 1.“

Die Verordnung (EG) Nr. 2221/95 wird daher entsprechend geändert.

3. (Betrifft nur die griechische Sprache)

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(2) ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

(3) ABl. Nr. L 224 vom 20. 9. 1995, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1168/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 45/97 der Kommission ⁽³⁾ wurden vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Zölle um drei Monate vorzuschlagen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Von Ausführern, auf die ein erheblicher Prozentsatz des betreffenden Handels entfällt, wurden dagegen keine Einwände erhoben.

Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 45/97 auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand eingeführt wurden, wird um drei Monate bis zum 15. Oktober 1997 verlängert. Sie endet jedoch, wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1997, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1169/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 4 sowie die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wurde eine Erzeugerbeihilferegelung eingeführt, nach der Erzeugerorganisationen, die die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten, in der Gemeinschaft geernteten Zitrusfrüchte zur Verarbeitung liefern, eine Beihilfe erhalten können.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Regelung sollten die Wirtschaftsjahre für Zitrusfrüchte festgelegt werden.

Um das Funktionieren der Regelung zu erleichtern, sollte jede Erzeugerorganisation, die die Zitrusfrüchte ihrer Mitglieder, der Mitglieder anderer Erzeugerorganisationen sowie die von Einzelerzeugern vermarktet und die Beihilferegelung in Anspruch nehmen möchte, bei den Behörden gemeldet sein. Ferner sollten die Verarbeiter, die mit diesen Erzeugerorganisationen Verträge schließen, den Behörden die zu einem ordnungsgemäßen Funktionieren der Regelung erforderlichen Angaben machen.

Die Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte stützt sich auf die Verträge, die zwischen den anerkannten oder vorläufig anerkannten Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ einerseits und den Verarbeitern andererseits geschlossen wurden. Die Erzeugerorganisationen können in bestimmten Fällen auch als Verarbeiter fungieren. Die Art und die Laufzeit der Verträge sowie die darin aufzunehmenden Einzelheiten sollten zur Anwendung der Beihilferegelung genau bestimmt werden.

Die Verträge sollten für jedes in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 genannte Erzeugnis vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres geschlossen werden, damit die Erzeuger-

organisationen ihre Anbauplanung treffen können und die regelmäßige Versorgung der Verarbeiter gewährleistet ist. Damit diese Regelung möglichst wirksam ist, sollten die Vertragsparteien jedoch ermächtigt werden, durch Zusatzvereinbarungen die ursprünglich vereinbarten Mengen innerhalb eines bestimmten Rahmens zu ändern.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem zur Verarbeitung angelieferten Rohstoff und dem Fertigerzeugnis. Daher sollte dieser Rohstoff bestimmte Mindestanforderungen erfüllen müssen.

Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe oder auf Beihilfevorauszahlung für das jeweilige Erzeugnis sollte alle Angaben enthalten, die zur Prüfung seiner Begründetheit erforderlich sind.

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung sicherzustellen, sollten die Erzeugerorganisationen und die Verarbeiter verpflichtet sein, sachdienliche Angaben zu übermitteln sowie die für die als erforderlich erachteten Inspektions- oder Kontrollmaßnahmen geeigneten Aufzeichnungen zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Zur Verwaltung der Beihilferegelung sollten die Verfahren der Waren- und der Dokumentenkontrolle bei der Lieferung und der Verarbeitung festgelegt und vorgeschrieben werden und die Prüfungen eine ausreichend repräsentative Anzahl von Beihilfeanträgen oder Vorauszahlungsanträgen erfassen; ferner sollten gegen Erzeugerorganisationen und Verarbeiter, die insbesondere durch unrichtige Angaben oder Nichtverarbeitung der angelieferten Erzeugnisse gegen die Regelung verstoßen, bestimmte Bußen verhängt werden.

Die mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 3338/93 der Kommission vom 3. Dezember 1993 zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 3119/93 und (EWG) Nr. 1035/77 des Rates hinsichtlich der Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2251/96⁽⁴⁾, ersetzen. Die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Zur Vereinfachung der Überleitung von der alten zu der neuen Regelung sollte für Zitronen und Orangen, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1997/98 an Verarbeitungsbetriebe geliefert werden, übergangsweise eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 299 vom 4. 12. 1993, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 26. 11. 1996, S. 17.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Begriffsbestimmungen und Wirtschaftsjahre

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) „Einzelerzeuger“: Erzeuger von zur Verarbeitung bestimmten Zitrusfrüchten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96;
- b) „Erzeugerorganisationen“: Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 11 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sowie vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung;
- c) „Verarbeiter“: ein Verarbeitungsunternehmen, das einen oder mehrere Betriebe gewerblich eigenständig bewirtschaftet, die mit Anlagen zur Herstellung eines oder mehrerer in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 genannten Erzeugnisse ausgerüstet sind, sowie jede rechtmäßig gebildete, von einem Mitgliedstaat anerkannte Vereinigung von Verarbeitungsunternehmen.

Artikel 2

(1) Die Wirtschaftsjahre zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 (nachstehend: „Wirtschaftsjahre“) laufen

- a) vom 1. Oktober bis 30. September für
 - Süßorangen,
 - Mandarinen, Clementinen und Satsumas,
 - Pampelmusen und Grapefruits;
- b) vom 1. Juni bis 31. Mai für Zitronen.

(2) Die Beihilfe für Erzeugerorganisationen, die Mandarinen, Clementinen und Satsumas liefern, wird nur für Erzeugnisse gewährt, die den Verarbeitungsunternehmen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Juni angeliefert werden.

KAPITEL II

Verträge

Artikel 3

(1) Die Verträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96, die Grundlage der Beihilferegelung sind (nachstehend: „Verträge“), bedürfen der Schriftform. Sie werden für jeden in Artikel 1 derselben Verordnung

genannten Rohstoff gesondert geschlossen und tragen eine Kennnummer. Die Verträge können folgende Formen annehmen:

- a) Verträge zwischen einer Erzeugerorganisation und einem Verarbeiter;
- b) eine Lieferverpflichtung, wenn die Erzeugerorganisation als Verarbeiter auftritt.

(2) Die Verträge müssen sich beziehen auf:

- a) das gesamte Wirtschaftsjahr, sofern es sich um Saisonverträge handelt;
- b) mindestens drei Wirtschaftsjahre, sofern es sich um Mehrjahresverträge im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 handelt.

Für Clementinen sind für jede mögliche Verarbeitungsbestimmung, sowohl für Saft als auch für Segmente, gesonderte Verträge zu schließen.

(3) Die Verträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift der vertragschließenden Erzeuger;
- b) Name und Anschrift des Verarbeiters;
- c) die vereinbarte Menge an zur Verarbeitung anzuliefernden Rohstoffen; bei Mehrjahresverträgen ist diese Menge nach Wirtschaftsjahren aufzuschlüsseln;
- d) den Zeitplan für die Belieferung der Verarbeiter für jedes Vierteljahr der Lieferung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres;
- e) die Verpflichtung der Verarbeiter, die im Rahmen des betreffenden Vertrags angelieferten Mengen zu verarbeiten;
- f) den der Erzeugerorganisation ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung zu zahlenden Preis für den Rohstoff, gegebenenfalls gestaffelt nach Sorte und/oder Lieferzeitraum;
- g) die vorgesehene Entschädigung für den Fall der Nichterfüllung der Vertragspflichten durch eine Partei, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Belieferung oder Abnahme der Vertragsmengen.

(4) Bei Saisonverträgen kann der in Absatz 3 Buchstabe f) genannte Preis von den Parteien einvernehmlich durch Zusatzvereinbarungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 ausschließlich für die darin festgelegten Zusatzmengen geändert werden.

(5) Mehrjahresverträge können sich sowohl auf die Erzeugung der Mitglieder der vertragschließenden Erzeugerorganisation als auch auf die Erzeugung der Mitglieder anderer Erzeugerorganisationen beziehen, sofern Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 Anwendung findet.

(6) Um für die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzte Beihilfe beihilfefähig zu sein, müssen die im Rahmen mehrjähriger Verträge gelieferten Mengen für jeden Vertrag, jedes Erzeugnis und jedes Wirtschaftsjahr mindestens folgendes Volumen erreichen:

- 300 t im Wirtschaftsjahr 1997/98,
- 500 t im Wirtschaftsjahr 1998/99,
- 750 t im Wirtschaftsjahr 1999/2000,
- 1000 t ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001.

(7) Im Rahmen von Mehrjahresverträgen wird der in Absatz 3 Buchstabe f) genannte Preis für jedes Wirtschaftsjahr bei Unterzeichnung des betreffenden Vertrags festgesetzt. Der für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr angewandte Preis kann jedoch von den Parteien spätestens 15 Tage vor dem Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung einvernehmlich geändert werden, die für Zitronen vor dem 1. Juni des betreffenden Wirtschaftsjahres und für die anderen Erzeugnisse vor dem 1. November des betreffenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden muß.

(8) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften über die Verträge erlassen, insbesondere über die von dem Verarbeiter oder von der Erzeugerorganisation zu zahlende Entschädigung bei Nichterfüllung der Vertragspflichten.

Artikel 4

Tritt eine Erzeugerorganisation zugleich als Verarbeiter auf, so gilt der Vertrag über die Verarbeitung der Erzeugung ihrer Mitglieder als geschlossen, sobald der zuständigen Behörde folgende Angaben innerhalb der in Artikel 6 genannten Frist übermittelt worden sind:

- a) die Rohstofferntegesamtfläche;
- b) die Schätzung der Gesamternte;
- c) die zur Verarbeitung bestimmte Menge, aufgeschlüsselt nach Vertragsarten;
- d) der Zeitplan der gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) geplanten Lieferungen;
- e) die Verpflichtung der Erzeugerorganisation, die aufgrund des betreffenden Vertrags angelieferten Mengen zu verarbeiten.

Artikel 5

(1) Die Verträge müssen spätestens

- a) am 1. November für Orangen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas, Pampelmusen und Grapefruits,
 - b) am 15. Mai für Zitronen
- abgeschlossen werden.

(2) Bei Saisonverträgen können die im Lieferzeitplan gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) vorgesehenen Mengen durch schriftliche Zusatzvereinbarungen geändert werden. Die Zusatzvereinbarungen tragen die Kennnummer des Vertrags, auf den sie sich beziehen. Sie müssen spätestens am 15. Tag des dem Liefervierteljahr vorausgehenden Monats geschlossen werden. Für jedes Liefervierteljahr dürfen die durch Zusatzvereinbarung festgesetzten Liefermengen um höchstens 40 % von den im Vertrag für dieses Vierteljahr ursprünglich festgesetzten Mengen abweichen. Die von den in Artikel 8 Absatz 5 genannten neu beigetretenen Mitgliedern gelie-

fernten Mengen sind im Rahmen dieser Zusatzvereinbarungen abzuwickeln.

(3) Bei Mehrjahresverträgen können die für jedes Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehenen Mengen durch schriftliche Zusatzvereinbarungen geändert werden. Die Zusatzvereinbarungen tragen die Kennnummer des Vertrags, auf den sie sich beziehen. Sie müssen für Zitronen spätestens am 1. Juni des betreffenden Wirtschaftsjahres und für die anderen Erzeugnisse spätestens am 1. November des betreffenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Für jedes Wirtschaftsjahr dürfen die durch Zusatzvereinbarungen festgesetzten Liefermengen um höchstens 40 % von den im Vertrag für dieses Wirtschaftsjahr ursprünglich festgesetzten Mengen abweichen. Die für jeden Lieferzeitraum zu liefernden Mengen sind entsprechend anzupassen.

Artikel 6

(1) Die Erzeugervereinigung übermittelt der von dem Mitgliedstaat, in dem der Rohstoff geerntet wird, bezeichneten Stelle und gegebenenfalls der von dem Mitgliedstaat, in dem verarbeitet werden soll, bezeichneten Stelle eine Ausfertigung jedes Verarbeitungsvertrags und gegebenenfalls der Zusatzvereinbarungen. Die Ausfertigungen müssen den zuständigen Behörden spätestens zehn Arbeitstage nach Abschluß der Verträge oder Zusatzvereinbarungen und spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Auslieferung zugehen.

Die Gesamtmenge in sämtlichen von einer bestimmten Erzeugerorganisation unterzeichneten Verträge darf für jedes einzelne Erzeugnis nicht höher sein als die von dieser Erzeugerorganisation gemäß Artikel 8 vorgenommene Schätzung der zur Verarbeitung bestimmten Erzeugung.

(2) Die Mitgliedstaaten können in außergewöhnlichen, hinreichend begründeten Fällen Verträge und Zusatzvereinbarungen annehmen, die ihren Behörden nach der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sind, sofern diese verspätete Übermittlung Kontrollen nicht unmöglich werden läßt.

KAPITEL III

Mitzuteilende Angaben

Artikel 7

(1) Erzeugerorganisationen, die die Beihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 in Anspruch nehmen möchten, und Verarbeiter, die mit diesen Erzeugerorganisationen Verträge abschließen möchten, teilen dies der von dem Mitgliedstaat, in dem die Rohstoffe geerntet werden, oder der von dem Mitgliedstaat der Verarbeitung bezeichneten Stelle spätestens 30 Tage vor Beginn des Wirtschaftsjahres mit. Sie übermitteln dabei alle erforderlichen Angaben, die der Mitgliedstaat zur Verwaltung und Kontrolle der Beihilferegulierung benötigt. Zu diesen Angaben zählen zwingend die stündliche Extraktions-, Pasteurisations- und Konzentrationsleistung jeder Verarbeitungsanlage.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß diese Mitteilungen

- a) nur von neuen Erzeugerorganisationen oder neuen Verarbeitern gemacht werden, wenn die Angaben für die übrigen bereits vorliegen;
- b) ein einziges Wirtschaftsjahr, mehrere Wirtschaftsjahre oder einen unbegrenzten Zeitraum abdecken.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr teilen die Erzeugerorganisationen und die Verarbeiter den zuständigen Behörden die Woche des Beginns der Anlieferung und der Verarbeitung mit; diese Information muß den zuständigen Behörden mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn des Liefer- bzw. des Verarbeitungszeitraums zugehen. Die Mitteilungspflicht der Erzeugerorganisation und des Verarbeiters gilt als erfüllt, wenn diese nachweise, daß die Mitteilung mindestens acht Arbeitstage vor dem vorgenannten Zeitraum abgeschickt wurde.

(3) In außergewöhnlichen und hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten auch Mitteilungen von Erzeugerorganisationen und Verarbeitern annehmen, die außerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen erfolgten. In solchen Fällen wird Erzeugerorganisationen für Mengen, die bereits geliefert wurden oder deren Lieferung gerade erfolgt und für die die erforderliche Überprüfung der Beihilfervoraussetzungen nicht zur Zufriedenheit der Kontrollbehörden durchgeführt werden kann, keine Beihilfe gewährt.

Artikel 8

(1) Die Erzeugerorganisation, die Verträge geschlossen hat, übermittelt der vom Mitgliedstaat, in dem der Rohstoff geerntet wird, bezeichneten Stelle folgende, nach Erzeugnissen aufgeschlüsselte Angaben:

- a) die nach Mitgliedern aufgeschlüsselte Rohstoffanbaugesamtfläche mit den Katasterangaben der betreffenden Parzelle oder den von der Kontrollstelle als gleichwertig anerkannten Daten;
- b) die Gesamternteschätzung;
- c) die Schätzung der zur Verarbeitung bestimmten Menge.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind von den Erzeugerorganisationen oder den betreffenden Einzelerzeugern an die vertragschließende Erzeugerorganisation zu übermitteln, die sie an die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Stelle weiterleitet, sofern die Erzeugerorganisation

- a) die zur Verarbeitung bestimmte Erzeugung von Mitgliedern anderer Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vermarktet

und/oder

- b) die Beihilferegelung Einzelerzeugern gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zugute kommen läßt.

(3) Ein Anspruch auf Beihilfe kommt nur in Betracht, wenn die in Absatz 2 genannten Erzeugerorganisationen und Einzelerzeugern mit den vertragschließenden Erzeugerorganisationen Vereinbarungen schließen.

Diese Vereinbarungen müssen die Gesamtheit der von den genannten Erzeugerorganisationen und Einzelerzeugern zur Verarbeitung angelieferten Zitruserzeugung betreffen und mindestens folgende Aspekte regeln:

- a) die Zahl der unter die Vereinbarung fallenden Wirtschaftsjahre;
- b) die zur Verarbeitung zu liefernden Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, Erzeugnissen und Lieferzeiträumen im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d);
- c) die Auswirkungen von Verstößen gegen die Vereinbarung.

(4) Die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie eine Kopie der Vereinbarungen gemäß Absatz 3 werden der von dem Mitgliedstaat der Rohstoffernnte bezeichneten Stelle im Fall von Zitronen spätestens 15 Tage vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres und im Fall der anderen Erzeugnisse spätestens 30 Tage nach Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres übermittelt.

(5) Ist ein Erzeuger einer Erzeugerorganisation nach den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten beigetreten, so werden für das neue Mitglied die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben und gegebenenfalls die in Absatz 3 genannten Vereinbarungen der in Absatz 4 genannten Stelle innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts übermittelt.

KAPITEL IV

Rohstoffe

Artikel 9

Die Erzeugnisse, die die Erzeugerorganisationen den Verarbeitern im Rahmen eines Vertrags liefern, müssen die im Anhang festgesetzten Mindestanforderungen erfüllen.

Artikel 10

(1) Die Erzeugerorganisationen melden der von dem Mitgliedstaat der Rohstoffernnte oder gegebenenfalls der Rohstoffverarbeitung bezeichneten Stelle jede Lieferung spätestens um 12 Uhr des vorhergehenden Arbeitstags. Diese Meldung enthält insbesondere folgende Angaben: die Liefermenge, die genaue Bezeichnung des verwendeten Transportmittels und die Kennnummer des Vertrags, unter den diese Lieferung fällt. Die Meldung erfolgt auf elektronischem Wege; ein schriftlicher Beleg dieser Meldung ist von der unterrichteten Stelle mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Stelle kann zusätzliche Informationen anfordern, wenn sie dies für die Lieferkontrolle für erforderlich hält.

Werden die in Unterabsatz 1 genannten Angaben nach ihrer Übermittlung geändert, so sind die geänderten Angaben unter den gleichen Bedingungen wie bei der Erstmeldung vor dem Abgang der Lieferung zu melden.

(2) Bei Abnahme einer im Rahmen eines Vertrags angelieferten Partie im Verarbeitungsbetrieb ist ein Lieferschein auszustellen, der Angaben enthält über

- a) das Datum und die Uhrzeit der Entladung;
- b) die genaue Bezeichnung des verwendeten Transportmittels;
- c) die Kennnummer des Vertrags, unter den die Partie fällt;
- d) das Brutto- und Nettogewicht der Partie;
- e) die Erfüllung der im Anhang festgesetzten Mindestanforderungen durch den Rohstoff.

Der Lieferschein wird in vierfacher Ausfertigung ausgestellt. Er wird vom Verarbeiter oder seinem Vertreter und von der Erzeugerorganisation oder ihrem Vertreter unterzeichnet. Vor die Unterschriften ist der handschriftliche Vermerk „Bestätigung der Richtigkeit.“ zu setzen. Jeder Lieferschein trägt eine Kennnummer.

Der Verarbeiter und die Erzeugerorganisation bewahren jeweils eine Ausfertigung des Lieferscheins auf. Eine Ausfertigung wird von der Erzeugerorganisation unverzüglich den in Absatz 1 genannten Stellen zwecks Kontrolle übermittelt.

(3) Ist die Partie ganz oder teilweise Eigentum von Erzeugern gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a) und b), so übermittelt die vertragschließende Erzeugerorganisation eine Kopie des in Absatz 2 genannten Lieferscheins an jede betreffende Erzeugerorganisation sowie die betreffenden Einzelzeuger.

(4) Für jeden Monat und spätestens bis zum zehnten Tag des Folgemonats melden die Erzeugerorganisationen die nach Partien und Erzeugnissen aufgeschlüsselten Erzeugnismengen der von dem Mitgliedstaat der Rohstofferte oder gegebenenfalls der Rohstoffverarbeitung bezeichneten Stelle. Die im Rahmen der Verträge angelieferten Mengen sind nach Verträgen und nach der Höhe des betreffenden Beihilfebetrags aufzuschlüsseln.

Artikel 11

(1) Für jeden Monat und spätestens bis zum Zehnten des Folgemonats übermitteln die Verarbeiter, die mit Erzeugerorganisationen Verträge schließen, der von dem Mitgliedstaat der Rohstofferte oder gegebenenfalls der Rohstoffverarbeitung bezeichneten Stelle folgende Angaben, die nach Erzeugnissen aufzuschlüsseln sind:

- a) die angelieferte Erzeugnismenge für jede Partie und jeden Vertrag sowie die außervertraglich angelieferten Erzeugnismengen;

- b) die erzeugten Saftmengen, aufgeschlüsselt nach Dichte in Grad Brix, unter Angabe der Mengen, die durch Verarbeitung der Partien aus Verträgen gewonnen wurden;

- c) der durchschnittliche Saftertrag, ausgedrückt in Gewicht, des Rohstoffs und die Saftdichte in Grad Brix;

- d) die erzeugten Segmentmengen unter Angabe der Mengen, die durch Verarbeitung der Partien aus Verträgen gewonnen wurden;

- e) die Mengen jedes anderen erzeugten Fertigerzeugnisses und Nebenerzeugnisses unter Angabe der Mengen, die durch Verarbeitung der Partien aus Verträgen gewonnen wurden;

- f) die Mengen an angefallenen Abfällen und deren Bestimmung unter Angabe der Mengen, die durch Verarbeitung der Partien aus Verträgen angefallen sind.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

Die Meldungen sind durch den Verarbeiter zu unterschreiben, der dadurch deren Richtigkeit versichert.

(2) Spätestens 45 Tage nach Abschluß der Verarbeitung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr übermitteln die Verarbeiter der in Absatz 1 genannten Stelle für jedes Erzeugnis folgende Angaben:

- a) die angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen;

- b) die im Rahmen von Verträgen angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach Lieferzeiträumen und Vertragsarten (Saisonvertrag oder Mehrjahresvertrag);

- c) die im Rahmen von Verträgen angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen;

- d) die aus den in Buchstabe a) genannten Mengen gewonnenen Mengen jedes Fertigerzeugnisses und Nebenerzeugnisses; im Fall von Saft sind diese Mengen nach Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;

- e) die aus den in Buchstabe c) genannten Mengen gewonnenen Mengen jedes Fertigerzeugnisses und Nebenerzeugnisses; im Fall von Saft sind diese Mengen nach Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;

- f) die zum Abschluß der Verarbeitung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr auf Lager gehaltenen Mengen jedes Fertigerzeugnisses und Nebenerzeugnisses.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

(3) Wurde der Vertrag von einer Vereinigung oder einem Zusammenschluß von Verarbeitern geschlossen, so sind die Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 2 für jedes Mitglied der Vereinigung oder des Zusammenschlusses zu machen.

KAPITEL V

Beihilfeanträge

Artikel 12

Die betreffende Erzeugerorganisation beantragt die Beihilfe bei der von dem Mitgliedstaat der Rohstoffernthe bezeichneten Stelle. Für jedes Wirtschaftsjahr erfolgt die Antragstellung bis spätestens

- a) am 5. Juli des folgenden Wirtschaftsjahrs für Zitronen;
- b) am 15. August des laufenden Wirtschaftsjahrs für Mandarinen, Clementinen und Satsumas;
- c) am 15. November des folgenden Wirtschaftsjahrs für Orangen, Pampelmusen und Grapefruits.

Für einen bestimmten Rohstoff braucht je Wirtschaftsjahr nur ein einziger Beihilfeantrag gestellt zu werden. Im Fall von Clementinen können für jede mögliche Bestimmung, sowohl für Saft als auch für Segmente, gesonderte Beihilfeanträge gestellt werden.

Artikel 13

Die Beihilfeanträge müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) die Kennnummer der Verträge, in deren Rahmen das Erzeugnis geliefert wurde, wobei anzugeben ist, ob es sich dabei um einen Mehrjahresvertrag oder einen Saisonvertrag handelt;
- c) die Menge des im Rahmen von Verträgen und gegebenenfalls Zusatzvereinbarungen gelieferten Erzeugnisses, aufgeschlüsselt nach Verträgen, Lieferzeiträumen und der Höhe der betreffenden Beihilfe;
- d) den Teil der unter Buchstabe c) genannten Mengen, für den die Beihilfevorauszahlung gemäß Artikel 14 gewährt wird, mit Angabe der erhaltenen Vorauszahlung;
- e) die Menge der im Wirtschaftsjahr außervertraglich gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) genannten Lieferzeiträumen;
- f) die erzielten Durchschnittspreise sowohl für im Rahmen von Verträgen gelieferte Erzeugnisse, wobei anzugeben ist, ob es sich dabei um Mehrjahresverträge oder Saisonverträge handelt, als auch für außervertraglich gelieferte Erzeugnisse;
- g) eine Erklärung, mit der die Erzeugerorganisation versichert, daß das gelieferte Erzeugnis gemäß Buchstabe c) die im Anhang festgesetzten Mindestanforderungen erfüllt.

Artikel 14

(1) Für Orangen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Zitronen, die im Rahmen von Verträgen geliefert werden, kann die Erzeugerorganisation für jedes Erzeugnis

und jeden Lieferzeitraum einen Antrag auf Beihilfevorauszahlung stellen.

Ein Beihilfevorauszahlungsantrag darf sich nur auf einen einzigen Rohstoff beziehen. Für Clementinen müssen die Beihilfevorauszahlungsanträge für jede Verarbeitungsbestimmung, sowohl für Saft als auch für Segmente, gesondert gestellt werden.

Die Beihilfevorauszahlungsanträge sind spätestens binnen 30 Tagen ab dem Ende des betreffenden Zeitraums zu stellen.

(2) Die Höhe der im voraus gezahlten Beihilfe beträgt 70 % der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 aufgeführten Beträge.

(3) Jeder Beihilfevorauszahlungsantrag muß mindestens die Angaben gemäß Artikel 13 Buchstaben a), b) und g) sowie die Menge des in dem betreffenden Lieferzeitraum aufgrund von Verträgen und gegebenenfalls Zusatzvereinbarungen gelieferten Erzeugnisses enthalten; diese Menge ist nach Verträgen und Höhe der betreffenden Beihilfe aufzuschlüsseln.

(4) Die Beihilfevorauszahlung wird der Erzeugerorganisation für die in dem betreffenden Lieferzeitraum gelieferte Menge binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ausgezahlt.

(5) Zeichnet sich angesichts der Mitteilungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 die Gefahr der Überschreitung der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Verarbeitungsschwellen ab, so kann der in Absatz 2 dieses Artikels festgesetzte Prozentsatz in Anwendung von Artikel 6 nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 gekürzt werden.

Artikel 15

(1) Die Beihilfe oder Beihilfevorauszahlung wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats der Rohstoffernthe ausgezahlt, sobald die Kontrollstelle des Mitgliedstaats der Verarbeitung festgestellt hat, daß die Erzeugnisse, für die die Beihilfe oder Beihilfevorauszahlung beantragt wurde, dem Verarbeitungsbetrieb angeliefert worden sind.

Im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat übermittelt der betreffende Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat der Rohstoffernthe den Nachweis darüber, daß das Erzeugnis tatsächlich angeliefert worden ist.

Beihilfe oder Beihilfevorauszahlung werden nicht für die Mengen gezahlt, die nicht den notwendigen Kontrollen auf Erfüllung der Beihilfevoraussetzungen unterzogen werden konnten. Die Zahlung der Beihilfe unterbleibt insbesondere vor der in Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterrichtung der Mitgliedstaaten durch die Kommission sowie im Fall der Überschreitung der Verarbeitungsschwellen vor Ergehen einer Entscheidung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96.

(2) Binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Beihilfe oder der Beihilfevorauszahlung zahlt die Erzeugerorganisation die erhaltenen Beträge in voller Höhe ihren Mitgliedern oder im Fall der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 den Mitgliedern der anderen Erzeugerorganisationen und/oder den betreffenden Einzelerzeugern durch Bank- oder Postüberweisung aus. In dem in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Fall kann diese Auszahlung durch Gutschrift erfolgen.

KAPITEL VI

Kontrollen und Sanktionen

Artikel 16

(1) Die Erzeugerorganisationen, die Erzeugnisse zur Verarbeitung liefern, führen über jedes gelieferte Erzeugnis Buch. Aus dieser Buchführung müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- a) für die im Rahmen von Mehrjahresverträgen gelieferten Mengen:
 - i) die gelieferten Partien, aufgeschlüsselt nach Liefertagen, mit Angabe der Kennnummer des Vertrags, unter den sie fallen,
 - ii) das Nettogewicht jeder gelieferten Partie und die Kennnummer des betreffenden Lieferscheins;
- b) für die im Rahmen von Saisonverträgen gelieferten Mengen:
 - i) die gelieferten Partien, aufgeschlüsselt nach Liefertagen, und die Kennnummer des Vertrags, unter den sie fallen,
 - ii) das Nettogewicht jeder gelieferten Partie und die Kennnummer des betreffenden Lieferscheins,
 - iii) die insgesamt gelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach Liefertagen und unter Bezugnahme auf die betreffende Beihilfe;
- c) für die außervertraglich gelieferten Mengen:
 - i) die gelieferten Partien, aufgeschlüsselt nach Liefertagen, sowie Name und Anschrift des Verarbeiters,
 - ii) das Nettogewicht jeder gelieferten Partie.

(2) Die Erzeugerorganisation unterliegt allen von den zuständigen Behörden für notwendig gehaltenen Inspektions- und Kontrollmaßnahmen und führt alle von diesen Behörden für die von ihnen für notwendig gehaltenen Kontrollen vorgeschriebenen zusätzlichen Bücher.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Form der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bücher vorschreiben.

Artikel 17

(1) Über jedes gekaufte Erzeugnis führen die Verarbeiter gesondert Buch. Aus dieser Buchführung müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- a) für die von den Erzeugerorganisationen im Rahmen von Verträgen gekauften Mengen:
 - i) die ihnen angelieferten Partien, aufgeschlüsselt nach Liefertagen, unter Angabe der Kennnummer des Vertrags, unter den sie fallen,
 - ii) das Nettogewicht jeder angelieferten Partie unter Angabe der Kennnummer des betreffenden Lieferscheins sowie genauer Bezeichnung des verwendeten Transportmittels;
- b) für die anderen gekauften Mengen:
 - i) die angelieferten Partien, aufgeschlüsselt nach Liefertagen, sowie Name und Anschrift des Verkäufers,
 - ii) das Nettogewicht jeder angelieferten Partie;
- c) die jeden Tag gewonnene Saftmenge, aufgeschlüsselt nach Dichte in Grad Brix, unter Angabe der Mengen, die aus den im Rahmen von Verträgen angelieferten Partien gewonnen wurden;
- d) die jeden Tag gewonnenen Segmentmengen unter Angabe der Mengen, die aus den im Rahmen von Verträgen angelieferten Partien gewonnen wurden;
- e) die Mengen der anderen, jeden Tag erzeugten Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse unter Angabe der Mengen, die aus den im Rahmen von Verträgen angelieferten Partien gewonnen wurden;
- f) die Menge der jeden Tag erzeugten Abfälle unter Angabe der Bestimmung dieser Abfälle;
- g) die Mengen der einzelnen Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse, die der Verarbeiter jeden Tag aufgekauft hat, unter Angabe von Namen und Anschrift des Verkäufers; im Fall von Saft sind diese Angaben nach Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;
- h) die das Werk des Verarbeitungsbetriebs täglich verlassenden Mengen der jeweiligen Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse unter Angabe von Namen und Anschrift des Empfängers; im Fall von Saft sind diese Angaben nach Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln; diese Angaben können in den Büchern in Form eines Verweises auf anderweitig vorhandene Belege erscheinen, sofern diese Belege die vorgenannten Angaben enthalten;
- i) die zum Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager gehaltenen Mengen an Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

(2) Der Verarbeiter bewahrt den Zahlungsbeleg für jeden aufgrund von Verträgen oder Zusatzvereinbarungen gekauften Rohstoff fünf Jahre lang auf. Der Verarbeiter bewahrt ferner den Zahlungsbeleg für jedes zugekaufte oder verkaufte verarbeitete Fertigerzeugnis oder Nebenerzeugnis fünf Jahre lang auf.

(3) Der Verarbeiter unterliegt allen von den zuständigen Behörden für notwendig gehaltenen Inspektions- und Kontrollmaßnahmen und führt alle von diesen Behörden für die von ihnen für notwendig gehaltenen Kontrollen vorgeschriebenen zusätzlichen Bücher.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Form der in den Absätzen 1 und 3 genannten Bücher vorschreiben.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung. Zu diesem Zweck treffen sie unbeschadet der Bestimmungen des Titels VI der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 insbesondere die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Maßnahmen.

(2) Bei allen Erzeugerorganisationen sind Waren- und Dokumentenkontrollen durchzuführen; diese Kontrollen umfassen für jedes Erzeugnis, jedes Wirtschaftsjahr und jede Erzeugerorganisation mindestens 30 %

- a) der Anbauflächen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2;
- b) der Vereinbarungen gemäß Artikel 8 Absatz 3;
- c) der Zahlungen gemäß Artikel 15;
- d) der in jedem Lieferzeitraum zur Verarbeitung angelieferten Mengen;
- e) der Anträge auf Beihilfe oder Beihilfevorauszahlung.

Diese Kontrollen dienen insbesondere der Prüfung der Übereinstimmung

- a) zwischen den Erzeugnismengen, die im Rahmen von Verträgen zur Verarbeitung angeliefert wurden und für die die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Lieferscheine ausgestellt wurden, und denjenigen, die in den einzelnen Beihilfe- oder Beihilfevorauszahlungsanträgen aufgeführt sind;
- b) zwischen den Erzeugnismengen, die im Rahmen von Verträgen zur Verarbeitung angeliefert wurden, und denjenigen, die der Erzeugerorganisation von ihren Mitgliedern, den Mitgliedern einer anderen Erzeugerorganisation im Fall der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sowie von Einzelerzeugern im Fall der Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 angeliefert wurden.

(3) Bei allen Verarbeitern sind Waren- und Dokumentenkontrollen durchzuführen; diese Kontrollen umfassen für jedes angelieferte Erzeugnis, jedes Wirtschaftsjahr und jeden Verarbeiter mindestens 30 %

- a) der im Rahmen der beiden Vertragsarten (Saisonverträge und Mehrjahresverträge) angelieferten Partien; sie beziehen sich mindestens auf das Nettogewicht jeder Partie, das tatsächliche Vorliegen der Vertragsgebundenheit, die Lieferscheine gemäß Artikel 10 Absatz 2, die genaue Angabe des verwendeten Verkehrsmittels und die Erfüllung der im Anhang festgesetzten Mindestanforderungen;
- b) der Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse, die im Rahmen von Verträgen erzeugt wurden;
- c) jedes außervertraglich erzeugten Fertigerzeugnisses und Nebenerzeugnisses;

d) der Überweisungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f).

Die Kontrollen dienen insbesondere der Prüfung der Übereinstimmung zwischen

- a) den Rechnungen über den Kauf oder Verkauf der Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse einerseits
- b) und den dem Verarbeitungsbetrieb angelieferten Erzeugnismengen, den Mengen an erzeugten Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen, den Mengen an zugekauften Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen sowie den Mengen an verkauften oder auf Lager gehaltenen Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen andererseits.

Die Mitgliedstaaten führen mindestens zweimal im Jahr eine Warenkontrolle der Bestände der vom Verarbeiter verarbeiteten Erzeugnisse und der Bestände an zugekauften verarbeiteten Erzeugnissen durch und nehmen einen Abgleich der so gewonnenen Daten mit denen der Buchführung des Verarbeiters vor.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Häufigkeit und den Prozentsatz der in den Absätzen 2 und 3 genannten Kontrollen erhöhen.

Artikel 19

(1) Die Kontrollen gemäß Artikel 18 stehen weder der etwaigen Durchführung zusätzlicher Kontrollen durch die zuständigen Behörden noch der etwaigen Ahndung aufgrund nationaler Vorschriften entgegen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um sich der korrekten Führung der Bücher und allgemeinen Buchhaltung der Erzeugerorganisationen und Verarbeiter zu vergewissern.

(3) Sollten bei den Kontrollen erhebliche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden, so führen die zuständigen Behörden im laufenden Wirtschaftsjahr zusätzliche Kontrollen durch und erhöhen die Kontrollhäufigkeit im folgenden Wirtschaftsjahr.

Artikel 20

(1) Wird festgestellt, daß die von einer Erzeugerorganisation für ein Wirtschaftsjahr oder einen Lieferzeitraum und ein bestimmtes Erzeugnis beantragte Beihilfe oder Beihilfevorauszahlung den geschuldeten Betrag überschreitet, so wird letzterer gekürzt, wenn die Abweichung auf falsche Angaben oder Unterlagen oder auf eine schwere Fahrlässigkeit der Erzeugerorganisation zurückzuführen ist. Diese Kürzung beträgt das Doppelte des Unterschiedsbetrags, zuzüglich Zinsen für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückerstattung des zu Unrecht gezahlten Betrags durch den Begünstigten.

Der Zinssatz entspricht dem vom Europäischen Währungsinstitut bei seinen Transaktionen in Ecu angewendeten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, der zum Zeitpunkt der zu Unrecht bezogenen Zahlung gilt, erhöht um 3 Prozentpunkte.

(2) Beträgt im Fall der Anwendung des Absatzes 1 der Unterschied zwischen der tatsächlich ausgezahlten und der geschuldeten Beihilfe oder Beihilfevorauszahlung mehr als 20 % der geschuldeten Beihilfe oder Beihilfevorauszahlung, so erstattet der Begünstigte den Beihilfegesamt Betrag, erhöht um die nach Maßgabe von Absatz 1 berechneten Zinsen, zurück. Beträgt der betreffende Unterschied mehr als 30 %, so verliert der Verarbeiter darüber hinaus jeden Beihilfeanspruch für das folgende Wirtschaftsjahr.

(3) Die wiedereingezogenen Beträge nebst Zinsen werden der zuständigen Zahlstelle überwiesen und von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abgezogen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit gewährleistet ist, daß die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 erfüllt sind. Sie sehen insbesondere von der Schwere des Verstoßes abhängige Sanktionen gegen die Verantwortlichen von Erzeugerorganisationen vor.

(5) Wird festgestellt, daß die im Rahmen eines Mehrjahresvertrags für ein Wirtschaftsjahr gelieferte Erzeugnismenge geringer ist als die in Artikel 3 Absatz 6 genannte Mindestmenge, so wird die aufgrund des Mehrjahresvertrags zustehende Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr um 50 % gekürzt. Der Unterschied zwischen der tatsächlich gezahlten Beihilfe und der geschuldeten Beihilfe, erhöht um die nach Maßgabe von Absatz 1 berechneten Zinsen, ist von dem Begünstigten zurückzuerstatten.

Sind von der Nichteinhaltung der Mindestmenge in einem Wirtschaftsjahr drei oder mehrere Mehrjahresverträge gleichzeitig betroffen, so wird die betreffende Erzeugerorganisation vom Zeitpunkt der Feststellung an von der Unterzeichnung neuer Mehrjahresverträge ausgeschlossen. Der Mitgliedstaat befindet über den Zeitraum des Ausschlusses in Abhängigkeit von der Schwere der Nichteinhaltung, der jedoch mindestens zwei Wirtschaftsjahre betragen muß. Unterabsatz 1 findet auf jeden Vertrag Anwendung.

(6) Bei wiederholtem Verstoß durch eine Erzeugerorganisation entzieht der Mitgliedstaat der Erzeugerorganisation die Anerkennung bzw. der vorläufig anerkannten Erzeugergruppierung die vorläufige Anerkennung.

Artikel 21

(1) Wird im Laufe eines Wirtschaftsjahres festgestellt, daß der Verarbeiter die ihm im Rahmen von Verträgen angelieferte Erzeugnismenge vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vollständig verarbeitet hat, so ist eine Geldbuße gegen ihn zu verhängen. Diese wird wie folgt berechnet:

- a) Bei einem Unterschied zwischen der gelieferten und der verarbeiteten Menge von höchstens 5 % beträgt die Geldbuße das Dreifache des Betrags aus der Multiplikation von 5 % der Erzeugnisgesamtmenge mit dem Beihilfebetrags, der aufgrund des Mehrjahresvertrags für das betreffende Wirtschaftsjahr zustehen würde;
- b) bei einem Unterschied von mehr als 5 %, jedoch höchstens 20 %, beträgt die Geldbuße das Vierfache

des Betrags aus der Multiplikation von 20 % der Erzeugnisgesamtmenge mit dem Beihilfebetrags, der aufgrund des Mehrjahresvertrags für das betreffende Wirtschaftsjahr zustehen würde; darüber hinaus wird der Verarbeiter für das auf die Feststellung der Nichtverarbeitung folgende Wirtschaftsjahr von der Regelung ausgeschlossen;

- c) bei einem Unterschied von mehr als 20 % beträgt die Geldbuße das Fünffache des Betrags aus der Multiplikation von 50 % der Erzeugnisgesamtmenge mit dem Beihilfebetrags, der aufgrund des Mehrjahresvertrags für das betreffende Wirtschaftsjahr zustehen würde, darüber hinaus wird der Verarbeiter für die drei auf die Feststellung der Nichtverarbeitung folgenden Wirtschaftsjahre von der Regelung ausgeschlossen.

(2) Die Geldbuße gemäß Absatz 1 wird nicht verhängt, wenn der Verarbeiter zur Zufriedenheit der zuständigen nationalen Behörde nachweist, daß er die Unregelmäßigkeiten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat.

KAPITEL VII

Mitteilungen an die Kommission

Artikel 22

(1) Jeder betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

- a) für jedes Erzeugnis die nach Lieferzeiträumen aufgeschlüsselte Vertragsmenge für das laufende Wirtschaftsjahr spätestens
 - i) am 1. Juli im Fall von Zitronen,
 - ii) am 1. Dezember im Fall der anderen Erzeugnisse;
- b) die Menge jedes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Verarbeitung gelieferten Erzeugnisses spätestens
 - i) am 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres im Fall von Zitronen,
 - ii) am 1. September des laufenden Wirtschaftsjahres im Fall von Mandarinen, Clementinen und Satsumas,
 - iii) am 1. Dezember des folgenden Wirtschaftsjahres im Fall von Orangen, Pampelmusen und Grapefruits.

Auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 genannten Informationen stellt die Kommission fest, ob die Verarbeitungsschwellen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 eingehalten oder überschritten wurden. Die Mitgliedstaaten werden unverzüglich über die Ergebnisse dieser Feststellung unterrichtet. Über die finanziellen Auswirkungen der Mengenüberschreitung wird gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 entschieden.

(2) Für jedes Erzeugnis melden die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 1. Januar des folgenden Wirtschaftsjahres

- a) die von den Verarbeitern angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach erzeugten Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen;

- b) die im Rahmen von Verträgen von den Verarbeitern angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach Lieferzeiträumen und Vertragsarten (Saisonvertrag bzw. Mehrjahresvertrag);
- c) die im Rahmen von Verträgen von den Verarbeitern angelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach erzeugten Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen;
- d) die aus den unter Buchstabe a) genannten Mengen gewonnenen Mengen der einzelnen Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse; im Fall von Saft sind diese Mengen nach Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;
- e) die aus den unter Buchstabe c) genannten Mengen gewonnenen Mengen der einzelnen Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse; im Fall von Saft sind diese Mengen nach Dichte in Grad Brix aufzuschlüsseln;
- f) die zum Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager gehaltenen Mengen der einzelnen Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- g) die vertraglich vereinbarten und gelieferten Mengen, aufgeschlüsselt nach Vertragsarten (Saisonverträge bzw. Mehrjahresverträge);
- h) die Höhe der Ausgaben für die Beihilfe für Erzeugerorganisationen, ausgedrückt in Landeswährung.

Die Mengen sind in Nettogewicht auszudrücken.

KAPITEL VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 23

- (1) Im Fall von Pampelmusen und Grapefruits wird die Überschreitung der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Verarbeitungsschwelle für

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

die Wirtschaftsjahre 1997/98 und 1998/99 auf folgender Grundlage bestimmt:

- a) für das Wirtschaftsjahr 1997/98 auf der Grundlage der im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 verarbeiteten Mengen;
- b) für das Wirtschaftsjahr 1998/99 auf der Grundlage des Durchschnitts der in den Wirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 verarbeiteten Mengen.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 gilt folgende Ausnahmeregelung:

- a) Die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 sind durchzuführen bis spätestens
 - i) am 1. Dezember für Zitronen,
 - ii) am 1. Februar für Orangen;
- b) die Meldungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 erfolgen bis spätestens
 - i) am 15. Januar für Zitronen,
 - ii) am 15. März für Orangen;
- c) die Zahlung der Beihilfevorauszahlung gemäß Artikel 14 Absatz 4 für den ersten und zweiten Lieferzeitraum darf nicht durchgeführt werden
 - i) vor dem 1. März für Zitronen,
 - ii) vor dem 15. April für Orangen.

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Erleichterung und Kontrolle dieser Maßnahmen gebotenen Vorkehrungen.

Artikel 24

Die Verordnung (EG) Nr. 3338/93 wird aufgehoben.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MINDESTANFORDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 9

Die zur Verarbeitung gelieferten Erzeugnisse müssen

1. unversehrt und von handelsüblicher Qualität sein; fäulnisbefallene Erzeugnisse sind ausgeschlossen;
2. die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) Erzeugnisse, die zur Saftgewinnung bestimmt sind

	Saftertrag	Grad Brix (°)
Orangen	30 %	10°
Mandarinen	23 %	10°
Clementinen	25 %	10°
Pampelmusen und Grapefruits	22 %	8°
Zitronen	20 %	7°

(°) Refraktometrisch bestimmt.

- b) Erzeugnisse, die zur Segmentgewinnung bestimmt sind

	Saftertrag	Grad Brix (°)
Clementinen	33 %	10°
Satsumas	33 %	10°

(°) Refraktometrisch bestimmt.

Die zur Verarbeitung bestimmten Clementinen und Satsumas müssen eine Größe von mindestens 45 mm aufweisen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1170/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1772/96 mit Durchführungsvorschriften zu den Sondermaßnahmen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit PflanzkartoffelnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 6,Die Verordnung (EG) Nr. 1772/96 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 3763/91 wird die Menge der Bedarfsvorausschät-
zung an Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00,
die aus Drittländern zollfrei bzw. bei Erzeugnissen aus
der übrigen Gemeinschaft mit der Gemeinschaftsbei-
hilfe in die französischen überseeischen Departements
eingeführt werden darf, für den Zeitraum vom 1. Juli
1997 bis 30. Juni 1998 auf 750 Tonnen festgesetzt.
Diese Menge wird entsprechend dem Anhang aufge-
teilt.

Die französischen Behörden können diese Aufteilung
im Rahmen der festgesetzten Gesamtmenge ändern. In
einem solchen Fall unterrichten sie die Kommission
über die Änderung.“

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91
sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1772/96 der Kommis-
sion⁽³⁾ die Vorausschätzung des Pflanzkartoffelbedarfs der
französischen überseeischen Departements erstellt und
der Beihilfebetrug für die Erzeugnisse aus der restlichen
Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1996/97 festgesetzt
worden. Es ist die Vorausschätzung des Pflanzkartoffelbe-
darfs für das Wirtschaftsjahr 1997/98 zu erstellen. Diese
Vorausschätzung muß nach Maßgabe des Bedarfs erstellt
werden.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3763/91 ist für das Wirtschaftsjahr 1997/98
der Beihilfebetrug für die Versorgung der französischen
überseeischen Departements mit Pflanzkartoffeln aus der
übrigen Gemeinschaft so festzusetzen, daß diese Versor-
gung zu Bedingungen sichergestellt ist, die für den
Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr
der Pflanzkartoffeln aus Drittländern fälligen Zölle
gleichkommen. Bei der Festsetzung dieser Beihilfen sind
insbesondere die durch die Bedarfsdeckung auf dem
Weltmarkt verursachten Kosten zu berücksichtigen.

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3763/91 wird im Rahmen der
Bedarfsvorausschätzung eine Beihilfe zur Versorgung
der französischen überseeischen Departements mit
Pflanzkartoffeln aus der übrigen Gemeinschaft festge-
setzt, die sich für Erzeugnisse mit Bestimmung Guade-
loupe auf 4,830 ECU/100 kg und für Erzeugnisse mit
Bestimmung Réunion auf 5,430 ECU/100 kg beläuft.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verord-
nung ersetzt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1996, S. 13.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

(in Tonnen)

Pflanzkartoffeln, KN-Code 0701 10 00	
Guadeloupe	50
Réunion	700*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1171/97 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/97⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 1.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽⁶⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁸⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der

Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 99 9600	+	131,29
	...	—	0402 21 99 9700	+	137,24
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9900	+	143,96
	...	—	0402 29 15 9200	+	0,6300
0401 20 11 9100	+	—	0402 29 15 9300	+	0,9530
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 29 15 9500	+	1,0040
	...	—	0402 29 15 9900	+	1,0802
0401 20 19 9100	+	—	0402 29 19 9200	+	0,6300
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 19 9300	+	0,9530
	...	—	0402 29 19 9500	+	1,0040
0401 20 91 9100	+	4,790	0402 29 19 9900	+	1,0802
0401 20 91 9500	+	5,581	0402 29 91 9100	+	1,0878
0401 20 99 9100	+	4,790	0402 29 91 9500	+	1,1851
0401 20 99 9500	+	5,581	0402 29 99 9100	+	1,0878
0401 30 11 9100	+	7,161	0402 29 99 9500	+	1,1851
0401 30 11 9400	+	11,05	0402 91 11 9110	+	—
0401 30 11 9700	+	16,60	0402 91 11 9120	+	4,790
0401 30 19 9100	+	7,161	0402 91 11 9310	+	14,00
0401 30 19 9400	+	11,05	0402 91 11 9350	+	17,15
0401 30 19 9700	+	16,60	0402 91 11 9370	+	20,85
0401 30 31 9100	+	40,34	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9400	+	63,00	0402 91 19 9120	+	4,790
0401 30 31 9700	+	69,47	0402 91 19 9310	+	14,00
0401 30 39 9100	+	40,34	0402 91 19 9350	+	17,15
0401 30 39 9400	+	63,00	0402 91 19 9370	+	20,85
0401 30 39 9700	+	69,47	0402 91 31 9100	+	9,464
0401 30 91 9100	+	79,18	0402 91 31 9300	+	24,65
0401 30 91 9400	+	116,37	0402 91 39 9100	+	9,464
0401 30 91 9700	+	135,80	0402 91 39 9300	+	24,65
0401 30 99 9100	+	79,18	0402 91 51 9000	+	11,05
0401 30 99 9400	+	116,37	0402 91 59 9000	+	11,05
0401 30 99 9700	+	135,80	0402 91 91 9000	+	79,18
0402 10 11 9000	+	63,00	0402 91 99 9000	+	79,18
0402 10 19 9000	+	63,00	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 91 9000	+	0,6300	0402 99 11 9130	+	0,0480
0402 10 99 9000	+	0,6300	0402 99 11 9150	+	0,1336
0402 21 11 9200	+	63,00	0402 99 11 9310	+	16,14
0402 21 11 9300	+	95,30	0402 99 11 9330	+	19,37
0402 21 11 9500	+	100,40	0402 99 11 9350	+	25,75
0402 21 11 9900	+	108,00	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 17 9000	+	63,00	0402 99 19 9130	+	0,0480
0402 21 19 9300	+	95,30	0402 99 19 9150	+	0,1336
0402 21 19 9500	+	100,40	0402 99 19 9310	+	16,14
0402 21 19 9900	+	108,00	0402 99 19 9330	+	19,37
0402 21 91 9100	+	108,78	0402 99 19 9350	+	25,75
0402 21 91 9200	+	109,53	0402 99 31 9110	+	0,1026
0402 21 91 9300	+	110,88	0402 99 31 9150	+	26,81
0402 21 91 9400	+	118,51	0402 99 31 9300	+	0,4034
0402 21 91 9500	+	121,15	0402 99 31 9500	+	0,6947
0402 21 91 9600	+	131,29	0402 99 39 9110	+	0,1026
0402 21 91 9700	+	137,24	0402 99 39 9150	+	26,81
0402 21 91 9900	+	143,96	0402 99 39 9300	+	0,4034
0402 21 99 9100	+	108,78			
0402 21 99 9200	+	109,53			
0402 21 99 9300	+	110,88			
0402 21 99 9400	+	118,51			
0402 21 99 9500	+	121,15			

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6947	0404 90 29 9160	+	136,02
0402 99 91 9000	+	0,7918	0404 90 29 9180	+	142,66
0402 99 99 9000	+	0,7918	0404 90 81 9100	+	0,6194
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	16,00
0403 10 13 9800	+	4,790	0404 90 83 9110	+	0,6194
0403 10 19 9800	+	7,161	0404 90 83 9130	+	0,9445
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,9950
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	1,0703
0403 10 33 9800	+	0,0480	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	0,0716	0404 90 83 9913	+	0,0480
0403 90 11 9000	+	61,94	0404 90 83 9915	+	0,0716
0403 90 13 9200	+	61,94	0404 90 83 9917	+	0,1105
0403 90 13 9300	+	94,45	0404 90 83 9919	+	0,1660
0403 90 13 9500	+	99,50	0404 90 83 9931	+	16,00
0403 90 13 9900	+	107,03	0404 90 83 9933	+	19,20
0403 90 19 9000	+	107,83	0404 90 83 9935	+	25,52
0403 90 31 9000	+	0,6194	0404 90 83 9937	+	26,55
0403 90 33 9200	+	0,6194	0404 90 89 9130	+	1,0783
0403 90 33 9300	+	0,9445	0404 90 89 9150	+	1,1746
0403 90 33 9500	+	0,9950	0404 90 89 9930	+	0,4843
0403 90 33 9900	+	1,0703	0404 90 89 9950	+	0,6947
0403 90 39 9000	+	1,0783	0404 90 89 9990	+	0,7918
0403 90 51 9100	970 ...	2,327	0405 10 11 9500	+	185,37
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 11 9700	+	190,00
0403 90 53 9000	+	4,790	0405 10 19 9500	+	185,37
0403 90 59 9110	+	7,161	0405 10 19 9700	+	190,00
0403 90 59 9140	+	11,05	0405 10 30 9100	+	185,37
0403 90 59 9170	+	16,60	0405 10 30 9300	+	190,00
0403 90 59 9310	+	40,34	0405 10 30 9500	+	185,37
0403 90 59 9340	+	63,00	0405 10 30 9700	+	190,00
0403 90 59 9370	+	69,47	0405 10 50 9100	+	185,37
0403 90 59 9510	+	79,18	0405 10 50 9300	+	190,00
0403 90 59 9540	+	116,37	0405 10 50 9500	+	185,37
0403 90 59 9570	+	135,80	0405 10 50 9700	+	190,00
0403 90 61 9100	+	—	0405 10 90 9000	+	196,95
0403 90 61 9300	+	—	0405 20 90 9500	+	173,78
0403 90 63 9000	+	0,0480	0405 20 90 9700	+	180,73
0403 90 69 9000	+	0,0716	0405 90 10 9000	+	240,00
0404 90 21 9100	+	61,94	0405 90 90 9000	+	190,00
0404 90 21 9910	+	—	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 21 9950	+	13,87	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 23 9120	+	61,94		039	—
0404 90 23 9130	+	94,45		099	24,03
0404 90 23 9140	+	99,50		400	24,72
0404 90 23 9150	+	107,03		...	36,05
0404 90 23 9911	+	—		037	—
0404 90 23 9913	+	4,790	0406 10 20 9290	037	—
0404 90 23 9915	+	7,161		039	—
0404 90 23 9917	+	11,05		099	22,36
0404 90 23 9919	+	16,60		400	16,09
0404 90 23 9931	+	13,87		...	33,54
0404 90 23 9933	+	17,00		037	—
0404 90 23 9935	+	20,66		039	—
0404 90 23 9937	+	24,43		099	22,36
0404 90 23 9939	+	25,54		400	16,09
0404 90 29 9110	+	107,83		...	33,54
0404 90 29 9115	+	108,54	0406 10 20 9300	037	—
0404 90 29 9120	+	109,89		039	—
0404 90 29 9130	+	117,46		099	9,820
0404 90 29 9135	+	120,05		400	8,246
0404 90 29 9150	+	130,11		...	14,73

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen		
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—		
	039	—	0406 30 31 9710	037	—		
	099	32,61		039	—		
	400	35,03		099	12,55		
	...	48,91		400	8,785		
...	—	...		18,82			
0406 10 20 9620	037	—	0406 30 31 9730	037	—		
	039	—		039	—		
	099	33,07		099	18,41		
	400	38,41		400	12,89		
	...	49,60		...	27,62		
0406 10 20 9630	037	—	0406 30 31 9910	037	—		
	039	—		039	—		
	099	36,91		099	12,55		
	400	43,37		400	8,785		
	...	55,37		...	18,82		
0406 10 20 9640	037	—	0406 30 31 9930	037	—		
	039	—		039	—		
	099	54,25		099	18,41		
	400	50,89		400	12,89		
	...	81,37		...	27,62		
0406 10 20 9650	037	—	0406 30 31 9950	037	—		
	039	—		039	—		
	099	45,21		099	26,79		
	400	26,78		400	18,75		
	...	67,81		...	40,18		
0406 10 20 9660	+	—	0406 30 39 9500	037	—		
0406 10 20 9830	037	—		039	—		
	039	—		099	18,41		
	099	16,77		400	12,89		
	400	14,08		...	27,62		
	...	25,15	0406 30 39 9700	037	—		
0406 10 20 9850	037	—		039	—		
	039	—		099	26,79		
	099	20,33		400	18,75		
	400	17,07		...	40,18		
	...	30,49	0406 30 39 9930	037	—		
0406 10 20 9870	+	—		039	—		
	0406 10 20 9900	+		—	099	26,79	
		0406 20 90 9100		+	—	400	18,75
				0406 20 90 9913	037	—	...
			039		—	0406 30 39 9950	037
099			37,49		039		—
400	33,25		099		30,29		
...	56,24	400	22,25				
...	—	...	45,43				
0406 20 90 9915	037	—	0406 30 90 9000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	49,48		099	31,78		
	400	44,34		400	22,25		
	...	74,22		...	47,66		
0406 20 90 9917	037	—	0406 40 50 9000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	52,57		099	57,42		
	400	47,10		400	34,72		
	...	78,86		...	86,13		
0406 20 90 9919	037	—					
	039	—					
	099	58,76					
	400	52,65					
	...	88,14					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9151	037	—	
	039	—		039	—	
	099	58,96		099	38,10	
	400	34,72		400	22,64	
	...	88,44		...	57,15	
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 33 9919	037	—	
	039	—		039	—	
	099	63,33		099	36,17	
	400	68,40		400	21,40	
	...	94,99		...	54,25	
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 33 9951	037	—	
	039	—		039	—	
	099	65,44		099	38,10	
	400	72,00		400	21,06	
	...	98,16		...	57,15	
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 35 9190	037	30,47	
	039	—		039	30,47	
	099	65,44		099	64,63	
	400	68,40		400	79,25	
	...	98,16		...	96,94	
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 35 9990	037	—	
	039	—		039	—	
	099	64,87		099	57,56	
	400	46,87		400	42,31	
	...	97,30		...	86,34	
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 37 9000	037	—	
	039	—		039	—	
	099	48,04		099	63,33	
	400	19,55		400	72,00	
	...	72,06		...	94,99	
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	42,75	
	039	—		039	42,75	
	099	48,65		099	69,28	
	400	22,27		400	60,28	
	...	72,97		...	103,92	
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	39,07	
	039	—		039	39,07	
	099	44,05		099	67,25	
	400	19,55		400	70,62	
	...	66,08		...	100,88	
0406 90 31 9119	037	—	0406 90 63 9900	037	31,07	
	039	—		039	31,07	
	099	36,17		099	51,51	
	400	24,22		400	54,09	
	...	54,25		...	77,27	
0406 90 31 9151	037	—	0406 90 69 9100	+	—	
	039	—		0406 90 69 9910	037	—
	099	38,10			039	—
	400	22,64			099	51,51
	...	57,15			400	54,09
0406 90 33 9119	037	—	0406 90 73 9900		...	77,27
	039	—		037	—	
	099	36,17		039	—	
	400	24,22		099	48,53	
	...	54,25		400	51,72	
			...	72,79		

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen	
0406 90 75 9900	037	—	0406 90 85 9995	037	—	
	039	—		039	—	
	099	54,70		099	54,70	
	400	23,44		400	22,27	
	***	82,05		***	82,05	
0406 90 76 9100	037	—	0406 90 85 9999	+	—	
	039	—	0406 90 86 9100	+	—	
	099	38,73	0406 90 86 9200	037	—	
	400	19,09	039	—		
	***	58,10	099	39,13		
0406 90 76 9300	037	—	400	29,10		
	039	—	***	58,69		
	099	45,89	0406 90 86 9300	037	—	
	400	21,18		039	—	
	***	68,84		099	40,50	
0406 90 76 9500	037	—		400	31,89	
	039	—		***	60,75	
	099	50,79	0406 90 86 9400	037	—	
	400	24,44		039	—	
	***	76,19		099	45,50	
0406 90 78 9100	037	—		400	36,08	
	039	—		***	68,25	
	099	43,06	0406 90 86 9900	037	—	
	400	19,09		039	—	
	***	64,59		099	57,63	
0406 90 78 9300	037	—		400	42,36	
	039	—		***	86,45	
	099	52,73	0406 90 87 9100	+	—	
	400	21,18		0406 90 87 9200	037	—
	***	79,09			039	—
0406 90 78 9500	037	—			099	32,61
	039	—			400	26,91
	099	52,73	***		48,91	
	400	24,44	0406 90 87 9300	037	—	
	***	79,09		039	—	
0406 90 79 9900	037	—		099	37,20	
	039	—		400	29,49	
	099	39,88		***	55,80	
	400	20,24	0406 90 87 9400	037	—	
	***	59,82		039	—	
0406 90 81 9900	037	—		099	40,35	
	039	—		400	33,38	
	099	47,73		***	60,53	
	400	42,31	0406 90 87 9951	037	—	
	***	71,59		039	—	
0406 90 85 9910	037	30,47		099	55,52	
	039	30,47		400	69,82	
	099	62,39		***	83,29	
	400	79,25	0406 90 87 9971	037	—	
	***	93,58		039	—	
0406 90 85 9991	037	—		099	55,36	
	039	—		400	36,22	
	099	57,56		***	83,04	
	400	42,31				
	***	86,34				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9972	099	21,09	2309 10 19 9100	+	—
	400	14,39	2309 10 19 9200	+	—
	...	31,64	2309 10 19 9300	+	—
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9400	+	—
	039	—	2309 10 19 9500	+	—
	099	49,56	2309 10 19 9600	+	—
	400	25,35	2309 10 19 9700	+	—
	...	74,34	2309 10 19 9800	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 70 9010	+	—
	039	—	2309 10 70 9100	+	14,58
	099	55,36	2309 10 70 9200	+	19,44
	400	25,35	2309 10 70 9300	+	24,30
	...	83,04	2309 10 70 9500	+	29,16
0406 90 87 9979	037	—	2309 10 70 9600	+	34,02
	039	—	2309 10 70 9700	+	38,88
	099	48,04	2309 10 70 9800	+	42,77
	400	25,35	2309 90 35 9010	+	—
	...	72,06	2309 90 35 9100	+	—
0406 90 88 9100	+	—	2309 90 35 9200	+	—
0406 90 88 9105	037	—	2309 90 35 9300	+	—
	039	—	2309 90 35 9400	+	—
	099	55,22	2309 90 35 9500	+	—
	400	31,89	2309 90 35 9700	+	—
	...	82,83	2309 90 39 9010	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 39 9100	+	—
	039	—	2309 90 39 9200	+	—
	099	33,52	2309 90 39 9300	+	—
	400	31,89	2309 90 39 9400	+	—
	...	50,28	2309 90 39 9500	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9600	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 70 9100	+	14,58
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 70 9200	+	19,44
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9300	+	24,30
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9500	+	29,16
			2309 90 70 9600	+	34,02
			2309 90 70 9700	+	38,88
			2309 90 70 9800	+	42,77

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission (ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 1) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „...“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1172/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 868/97⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1171/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾ festgesetzt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 124 vom 16. 5. 1997, S. 10.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (!):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000	(!)	2,327
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 9000	(!)	2,327
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 9100	(!)	2,327
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 9500	(!)	3,597
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 9100	(!)	2,327
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 9500	(!)	3,597
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 9100	(!)	4,790
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 9500	(!)	5,581
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 9100	(!)	4,790
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 9500	(!)	5,581
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 9100	(!)	7,161
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400	(!)	11,05
	– über 17 GHT	0401 30 11 9700	(!)	16,60
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 9100	(!)	7,161
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 9400	(!)	11,05
	– über 17 GHT	0401 30 19 9700	(!)	16,60
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401 30 31	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 31 9100	(¹)	40,34
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400	(¹)	63,00
	— über 39 GHT	0401 30 31 9700	(¹)	69,47
0401 30 39	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 39 9100	(¹)	40,34
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 9400	(¹)	63,00
	— über 39 GHT	0401 30 39 9700	(¹)	69,47
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 91 9100	(¹)	79,18
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 9400	(¹)	116,37
	— über 80 GHT	0401 30 91 9700	(¹)	135,80
0401 30 99	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 99 9100	(¹)	79,18
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 9400	(¹)	116,37
	— über 80 GHT	0401 30 99 9700	(¹)	135,80
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 9000 0402 10 19 9000	(²)	63,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 9900 0402 21 19 9900	(²)	108,00
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 11 GHT	0402 21 11 9200	(²)	63,00
	— über 11 bis 17 GHT	0402 21 11 9300	(²)	95,30
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 11 9500	(²)	100,40
	— über 25 GHT	0402 21 11 9900	(²)	108,00
	— — — — andere:			
0402 21 19	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
	— bis 17 GHT	0402 21 19 9300	(²)	95,30
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 19 9500	(²)	100,40
	— über 25 GHT	0402 21 19 9900	(²)	108,00
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	– Butter:			
	– – mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	– – – natürliche Butter:			
0405 10 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		185,37
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		190,00
0405 10 19	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		185,37
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		190,00
0405 10 30	– – – rekombinierte Butter:			
	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		185,37
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		190,00
	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9500		185,37
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		190,00
0405 10 50	– – – Molkenbutter:			
	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9100		185,37
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		190,00
	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		185,37
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		190,00
0405 10 90	– – andere	0405 10 90 9000		196,95
ex 0405 20	– Milchstreichfette:			
0405 20 90	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	– – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		173,78
	– – – – 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		180,73
0405 90	– andere:			
0405 90 10	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 9000		240,00
0405 90 90	– – andere	0405 90 90 9000		190,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406	Käse und Quark/Topfen ⁽²⁾ :					
ex 0406 90 23	— — — Edamer	47	40	0406 90 23 9900	(3)	72,06
ex 0406 90 25	— — — Tilsiter	47	45	0406 90 25 9900	(3)	72,97
ex 0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø:					
	— — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 45 GHT	55	20	0406 90 76 9100	(3)	58,10
	— — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	50	45	0406 90 76 9300	(3)	68,84
	— — — — — anderer	46	55	0406 90 76 9500	(3)	76,19
ex 0406 90 78	— — — — — Gouda:					
	— — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 48 GHT	50	20	0406 90 78 9100	(3)	64,59
	— — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 48 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	45	48	0406 90 78 9300	(3)	79,09
	— — — — — anderer	45	55	0406 90 78 9500	(3)	79,09
ex 0406 90 79	— — — — — Esrom, Italico, Kernhem, St Nectaire, St Paulin, Taleggio	56	40	0406 90 79 9900	(3)	59,82
ex 0406 90 81	— — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	48	45	0406 90 81 9900	(3)	71,59
ex 0406 90 86	— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT:					
	— — — — — aus Molke hergestellt			0406 90 86 9100		—
	— — — — — anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — von unter 5 GHT	52		0406 90 86 9200	(3)	58,69
	— — — — — von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	51	5	0406 90 86 9300	(3)	60,75
	— — — — — von 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	47	19	0406 90 86 9400	(3)	68,25
	— — — — — ab 39 GHT	40	39	0406 90 86 9900	(3)	86,45
ex 0406 90 87	— — — — — mehr als 52 bis 62 GHT:					
	— — — — — aus Molke hergestellt			0406 90 87 9100		—
	— — — — — anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — von unter 5 GHT	60		0406 90 87 9200	(3)	48,91
	— — — — — von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	55	5	0406 90 87 9300	(3)	55,80
	— — — — — von 19 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	53	19	0406 90 87 9400	(3)	60,53

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 87 (Fortsetzung)	----- ab 40 GHT:					
	----- Idiasabal, Manchego, Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	45	45	0406 90 87 9951	(¹)	83,29
	----- Maasdam	45	45	0406 90 87 9971	(¹)	83,04
	----- Manouri	43	53	0406 90 87 9972	(¹)	31,64
	----- Hushallsost	46	45	0406 90 87 9973	(¹)	74,34
	----- Turunmaa, Pohjanpoika, Oltermannani	41	50	0406 90 87 9974	(¹)	83,04
	----- andere	47	40	0406 90 87 9979	(¹)	72,06
ex 0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT:					
	----- aus Molke hergestellt:			0406 90 88 9100		—
	----- anderer:					
	----- anderer:					
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: ----- von 10 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	60	10	0406 90 88 9300	(¹)	50,28

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(⁴) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

b) nach Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1173/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 869/97⁽⁶⁾, die Beihilfen für die Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1171/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾ festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 124 vom 16. 5. 1997, S. 16.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (¹):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000	(¹)	2,327
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 9000	(¹)	2,327
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 9100	(¹)	2,327
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 9500	(¹)	3,597
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 9100	(¹)	2,327
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 9500	(¹)	3,597
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 9100	(¹)	4,790
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 9500	(¹)	5,581
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 9100	(¹)	4,790
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 9500	(¹)	5,581
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 9100	(¹)	7,161
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400	(¹)	11,05
	– über 17 GHT	0401 30 11 9700	(¹)	16,60
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 9100	(¹)	7,161
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 9400	(¹)	11,05
	– über 17 GHT	0401 30 19 9700	(¹)	16,60
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 9100	(¹)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400	(¹)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 9700	(¹)	69,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401 30 39	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 35 GHT — über 35 bis 39 GHT — über 39 GHT	0401 30 39 9100 0401 30 39 9400 0401 30 39 9700	(¹) (¹) (¹)	40,34 63,00 69,47
0401 30 91	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 91 9100 0401 30 91 9400 0401 30 91 9700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
0401 30 99	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 99 9100 0401 30 99 9400 0401 30 99 9700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (?): — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (?):			
0402 10 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 9000	(²)	63,00
0402 10 19	— — — andere — — andere (?):	0402 10 19 9000	(²)	63,00
0402 10 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 9000	(³)	0,6300
0402 10 99	— — — andere — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT (?):	0402 10 99 9000	(³)	0,6300
0402 21	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (?): — — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 11 9200 0402 21 11 9300 0402 21 11 9500 0402 21 11 9900	(²) (²) (²) (²)	63,00 95,30 100,40 108,00
0402 21 17	— — — — — andere: — — — — — mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 9000	(²)	63,00
0402 21 19	— — — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: — bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 19 9300 0402 21 19 9500 0402 21 19 9900	(³) (²) (²)	95,30 100,40 108,00
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 21 91	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 21 91 9100 0402 21 91 9200 0402 21 91 9300 0402 21 91 9400 0402 21 91 9500 0402 21 91 9600 0402 21 91 9700 0402 21 91 9900 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 108,78 109,53 110,88 118,51 121,15 131,29 137,24 143,96
0402 21 99	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 21 99 9100 0402 21 99 9200 0402 21 99 9300 0402 21 99 9400 0402 21 99 9500 0402 21 99 9600 0402 21 99 9700 0402 21 99 9900 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 108,78 109,53 110,88 118,51 121,15 131,29 137,24 143,96
ex 0402 29	<ul style="list-style-type: none"> — — andere (³): — — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger: — — — — andere: 			
0402 29 15	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 15 9200 0402 29 15 9300 0402 29 15 9500 0402 29 15 9900 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,6300 0,9530 1,0040 1,0802
0402 29 19	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — andere: <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT: 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 19 9200 0402 29 19 9300 0402 29 19 9500 0402 29 19 9900 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,6300 0,9530 1,0040 1,0802
0402 29 91	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 41 GHT — über 41 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 91 9100 0402 29 91 9500 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 1,0878 1,1851
0402 29 99	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 41 GHT — über 41 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 99 9100 0402 29 99 9500 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 1,0878 1,1851

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 91	– andere:			
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽²⁾ :			
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
0402 91 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 11 9110	(²)	2,327
	– über 3 GHT	0402 91 11 9120	(²)	4,790
	– ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 11 9310	(²)	13,98
	– über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 11 9350	(²)	17,15
	– über 7,4 GHT	0402 91 11 9370	(²)	20,85
0402 91 19	– – – – andere:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 19 9110	(²)	2,327
	– über 3 GHT	0402 91 19 9120	(²)	4,790
	– ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 19 9310	(²)	13,98
	– über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 19 9350	(²)	17,15
	– über 7,4 GHT	0402 91 19 9370	(²)	20,85
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:			
0402 91 31	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT	0402 91 31 9100	(²)	9,464
	– ab 15 GHT	0402 91 31 9300	(²)	24,65
0402 91 39	– – – – andere:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT	0402 91 39 9100	(²)	9,464
	– ab 15 GHT	0402 91 39 9300	(²)	24,65
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:			
0402 91 51	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 9000	(²)	11,05
0402 91 59	– – – – andere	0402 91 59 9000	(²)	11,05
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 9000	(²)	79,18
0402 91 99	– – – – andere	0402 91 99 9000	(²)	79,18

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 99	-- andere:			
	-- -- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
0402 99 11	-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (3):			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 11 9110	(3)	0,0233
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 9130	(3)	0,0480
	-- über 6,9 GHT	0402 99 11 9150	(3)	0,1336
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (4):			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 11 9310	(4)	16,14
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 9330	(4)	19,37
	-- über 6,9 GHT	0402 99 11 9350	(4)	25,75
0402 99 19	-- -- -- andere:			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (3):			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 19 9110	(3)	0,0233
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 9130	(3)	0,0480
	-- über 6,9 GHT	0402 99 19 9150	(3)	0,1336
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (4):			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 19 9310	(4)	16,14
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 9330	(4)	19,37
	-- über 6,9 GHT	0402 99 19 9350	(4)	25,75
	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			
0402 99 31	-- -- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	-- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (3)	0402 99 31 9110	(3)	0,1026
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (4)	0402 99 31 9150	(4)	26,81
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (3)	0402 99 31 9300	(3)	0,4034
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (3)	0402 99 31 9500	(3)	0,6947
0402 99 39	-- -- -- -- andere:			
	-- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (3)	0402 99 39 9110	(3)	0,1026
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (4)	0402 99 39 9150	(4)	26,81
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (3)	0402 99 39 9300	(3)	0,4034
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (3)	0402 99 39 9500	(3)	0,6947

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 99 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger ⁽¹⁾	0402 99 91 9000	(2)	0,7918
0402 99 99	— — — — andere ⁽¹⁾	0402 99 99 9000	(2)	0,7918
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter:			
	— — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	— — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		185,37
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		190,00
0405 10 19	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		185,37
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		190,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		185,37
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		190,00
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9500		185,37
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		190,00
0405 10 50	— — — Molkenbutter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9100		185,37
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		190,00
	— — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		185,37
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		190,00
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 9000		196,95
ex 0405 20	— Milchstreichfette:			
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	— — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		173,78
	— — — — 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		180,73
0405 90	— andere:			
0405 90 10	— — mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 9000		240,00
0405 90 90	— — andere	0405 90 90 9000		190,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produkt-code	Ver-merke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406	Käse und Quark/Topfen (°):					
ex 0406 30	— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (°):					
	— — andere:					
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
ex 0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger:					
	— — — — — mit einer Trockenmasse:					
	— — — — — — ab 40 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — unter 20 GHT	60		0406 30 31 9710	(°)	18,82
	— — — — — — — ab 20 GHT	60	20	0406 30 31 9730	(°)	27,62
	— — — — — — — ab 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — unter 20 GHT	57		0406 30 31 9910	(°)	18,82
	— — — — — — — ab 20 bis unter 40 GHT	57	20	0406 30 31 9930	(°)	27,62
	— — — — — — — ab 40 GHT	57	40	0406 30 31 9950	(°)	40,18
ex 0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT:					
	— — — — — mit einer Trockenmasse:					
	— — — — — — ab 40 bis unter 43 GHT	60	48	0406 30 39 9500	(°)	27,62
	— — — — — — ab 43 bis unter 46 GHT	57	48	0406 30 39 9700	(°)	40,18
	— — — — — — ab 46 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — unter 55 GHT	54	48	0406 30 39 9930	(°)	40,18
	— — — — — — — ab 55 GHT	54	55	0406 30 39 9950	(°)	45,43
ex 0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	54	79	0406 30 90 9000	(°)	47,66
ex 0406 90 23	— — — Edamer	47	40	0406 90 23 9900	(°)	72,06
ex 0406 90 25	— — — Tilsiter	47	45	0406 90 25 9900	(°)	72,97
ex 0406 90 27	— — — Butterkäse	52	45	0406 90 27 9900	(°)	66,08
ex 0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø:					
	— — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 45 GHT	55	20	0406 90 76 9100	(°)	58,10
	— — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	50	45	0406 90 76 9300	(°)	68,84
	— — — — — — anderer	46	55	0406 90 76 9500	(°)	76,19

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 78	----- Gouda:					
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 48 GHT	50	20	0406 90 78 9100	(⁹)	64,59
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 48 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	45	48	0406 90 78 9300	(⁹)	79,09
	----- anderer	45	55	0406 90 78 9500	(⁹)	79,09
ex 0406 90 79	----- Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	56	40	0406 90 79 9900	(⁹)	59,82
ex 0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	48	45	0406 90 81 9900	(⁹)	71,59
ex 0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT:					
	----- aus Molke hergestellt			0406 90 86 9100		—
	----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	----- von unter 5 GHT	52		0406 90 86 9200	(⁹)	58,69
	----- von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	51	5	0406 90 86 9300	(⁹)	60,75
	----- von 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	47	19	0406 90 86 9400	(⁹)	68,25
	----- ab 39 GHT	40	39	0406 90 86 9900	(⁹)	86,45
ex 0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:					
	----- aus Molke hergestellt			0406 90 87 9100		—
	----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	----- von unter 5 GHT	60		0406 90 87 9200	(⁹)	48,91
	----- von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	55	5	0406 90 87 9300	(⁹)	55,80
	----- von 19 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	53	19	0406 90 87 9400	(⁹)	60,53
	----- ab 40 GHT:					
	----- Idiasabal, Manchego Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	45	45	0406 90 87 9951	(⁹)	83,29
	----- Maasdam	45	45	0406 90 87 9971	(⁹)	83,04
	----- Manouri	43	53	0406 90 87 9972	(⁹)	31,64
	----- Hushallsost	46	45	0406 90 87 9973	(⁹)	74,34
	----- Turunmaa, Pohjanpoika, Oltermanni	41	50	0406 90 87 9974	(⁹)	83,04
	----- andere	47	40	0406 90 87 9979	(⁹)	72,06

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 88	<p>----- mehr als 62 bis 72 GHT:</p> <p>----- aus Molke hergestellt</p> <p>----- anderer:</p> <p>----- anderer:</p> <p>----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:</p> <p>----- von 10 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT</p>	60	10	0406 90 88 9100		—
				0406 90 88 9300	(¹)	50,28

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(⁴) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je 100 kg.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch

- mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert und

- durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert;

b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 berechneter Wert.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(⁵) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(⁶) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleibt der Anteil von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisses des KN-Codes 3504, die zugesetzt wurden, bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgerzeugnissen der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504, die zugesetzt wurden, je 100 kg Enderzeugnis ist.

(⁷) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1174/97 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1997
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz
2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁵⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-
gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt
werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-

und/oder der Weizen- und/oder der Gerstepreis erheblich
ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,
Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf
24,75 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder
Haferstärke wird auf 17,33 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1175/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und ReisverarbeitungserzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und
Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen
für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine
Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind
die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits
des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises
und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben
Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine
ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und
Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaft-
lichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der
Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in
der Gemeinschaft zu vermeiden.Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁵⁾, über die
Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4
die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der
Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
Grunderzeugnisses ist.Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von
tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirt-
schaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts
der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine
Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich.
Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es
aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft
am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine
Ausfuhrerstattung festzusetzen.Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt
werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden
könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeug-
nisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen,
sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG)
Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	60,48	1104 23 10 9100	64,80
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	51,84	1104 23 10 9300	49,68
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	51,84	1104 29 11 9000	0,00
1102 90 10 9100	4,22	1104 29 51 9000	0,00
1102 90 10 9900	2,87	1104 29 55 9000	0,00
1102 90 30 9100	8,39	1104 30 10 9000	0,00
1103 12 00 9100	8,39	1104 30 90 9000	10,80
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	77,76	1107 10 11 9000	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	60,48	1107 10 91 9000	5,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	51,84	1108 11 00 9200	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	51,84	1108 11 00 9300	0,00
1103 19 10 9000	18,98	1108 12 00 9200	69,12
1103 19 30 9100	4,36	1108 12 00 9300	69,12
1103 21 00 9000	0,00	1108 13 00 9200	69,12
1103 29 20 9000	2,87	1108 13 00 9300	69,12
1104 11 90 9100	4,22	1108 19 10 9200	35,40
1104 12 90 9100	9,32	1108 19 10 9300	35,40
1104 12 90 9300	7,46	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	67,72
1104 19 50 9110	69,12	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	51,84
1104 19 50 9130	56,16	1702 30 91 9000	67,72
1104 21 10 9100	4,22	1702 30 99 9000	51,84
1104 21 30 9100	4,22	1702 40 90 9000	51,84
1104 21 50 9100	5,62	1702 90 50 9100	67,72
1104 21 50 9300	4,50	1702 90 50 9900	51,84
1104 22 20 9100	7,46	1702 90 75 9000	70,96
1104 22 30 9100	7,92	1702 90 79 9000	49,25
		2106 90 55 9000	51,84

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1176/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermit-
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeu-
gnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	43,20
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	1,41

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1177/97 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1997
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 641/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 1081/97 der Kommission⁽⁵⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/97⁽⁶⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 1081/97 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 1081/97 werden durch die Anhänge I und II zur
vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1997, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 157 vom 14. 6. 1997, S. 3.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 21. 6. 1997, S. 17.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	8,87	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	41,18	31,18
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	41,18	31,18
	mittlerer Qualität	66,63	56,63
	niederer Qualität	77,69	67,69
1002 00 00	Roggen	77,73	67,73
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	77,73	67,73
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	77,73	67,73
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	91,68	81,68
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	91,68	81,68
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	77,73	67,73

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 13. Juni 1997 bis 25. Juni 1997)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	128,11	114,30	111,09	94,48	176,06 (!)	107,20 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,36	5,60	8,43	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	15,64	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 12,39 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 21,75 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1178/97 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	066	45,6
	999	45,6
ex 0707 00 25	052	67,0
	999	67,0
0709 90 77	052	63,7
	999	63,7
0805 30 30	388	77,2
	528	64,3
	999	70,8
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	388	87,4
	400	86,8
	508	80,9
	512	63,8
	524	75,2
	528	72,6
	804	96,0
	999	80,4
	0809 10 30	052
	999	121,4
0809 20 49	052	201,2
	064	156,1
	400	233,6
	616	93,7
	999	171,2
0809 30 31, 0809 30 39	052	100,2
	999	100,2

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1179/97 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 530/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 530/97 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 530/97 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum 26. Juni 1997 eingereichten Angebote auf 384 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 48.⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1180/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem
rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1629/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1629/96 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstausfuhrleistung beschließen. Bei Fest-
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,
dessen Angebot der Höchstausfuhrleistung entspricht
oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem
rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im
Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1629/96
genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum
26. Juni 1997 eingereichten Angebote auf 315 ECU je
Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/97 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1630/96**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/96 der Kommissi-
on ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Fest-
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,
dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A
nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der
Verordnung (EG) Nr. 1630/96 genannten Ausschreibung
anhand der vom 23. Juni bis zum 26. Juni 1997 einge-
reichten Angebote auf 295 ECU je Tonne festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1182/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1631/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/96 der Kom-
mission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Fest-
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,
dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A
nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der
Verordnung (EG) Nr. 1631/96 genannten Ausschreibung
anhand der vom 23. bis zum 26. Juni 1997 eingereichten
Angebote auf 300 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1183/97 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von
Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschrän-
kungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags
geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 5 000 Tonnen Reis
ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach
Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 932/97⁽³⁾, angewandt werden. Bei der Festset-
zung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>			<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
1006 20 11 9000	01	226	1006 30 65 9900	01	283
1006 20 13 9000	01	226		04	283
1006 20 15 9000	01	226	1006 30 67 9100	—	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	226	1006 30 92 9100	01	283
1006 20 94 9000	01	226		02	289
1006 20 96 9000	01	226		03	294
1006 20 98 9000	—	—		04	283
1006 30 21 9000	01	226	1006 30 92 9900	01	283
1006 30 23 9000	01	226		04	283
1006 30 25 9000	01	226		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	283
1006 30 42 9000	01	226		02	289
1006 30 44 9000	01	226		03	294
1006 30 46 9000	01	226		04	283
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	283
1006 30 61 9100	01	283		04	283
	02	289		—	—
	03	294	1006 30 96 9100	01	283
	04	283		02	289
1006 30 61 9900	01	283		03	294
	04	283		04	283
1006 30 63 9100	01	283	1006 30 96 9900	01	283
	02	289		04	283
	03	294		—	—
	04	283	1006 30 98 9100	—	—
1006 30 63 9900	01	283		—	—
	04	283	1006 30 98 9900	—	—
1006 30 65 9100	01	283	1006 40 00 9000	—	—
	02	289			
	03	294			
	04	283			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(²) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 5 000 Tonnen festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1184/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁸⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	— — —
1002 00 00	Roggen	1,898
1003 00 90	Gerste	0,281
1004 00 00	Hafer	0,466
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	3,185 4,320 2,105 3,240 4,320 3,185 4,320
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	19,375 17,250 17,250
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	25,000 25,000 25,000
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	1,134 2,329 2,329

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	0,281
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1102 10 00	Mehl von Roggen	2,335
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

⁽²⁾ Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1185/97 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1997
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 677/97 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer
der für Getreideverarbeitungszeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durch-
führungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 932/97⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 677/97 der Kommission⁽⁵⁾
wurde als Endtermin der 30. Juni 1997 festgesetzt.

Bei den Erzeugnissen der betreffenden KN-Codes besteht
die besondere Marktlage am Ende des Wirtschaftsjahres
weiter, und daher muß die Kürzung der Gültigkeitsdauer
der Lizenzen für einen Zeitraum beibehalten werden, der
es ermöglicht, die Situation vor der neuen Kartoffel- und
Maisernte zu beobachten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 677/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1162/95 endet die Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlicenzen, die zwischen dem 27. Juni 1997 und
dem 30. September 1997 für Erzeugnisse der KN-
Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99,
1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79 und
2106 90 55 beantragt werden, am Ende des Erteilungs-
monats.“

2. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende
Fassung:

„(2) Die für die genannten Lizenzen zu erfüllenden
Zollausfuhrformalitäten müssen spätestens am letzten
Tag des Monats der Annahme der Zahlungserklärung
erledigt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 101 vom 18. 4. 1997, S. 26.

RICHTLINIE 97/35/EG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾, geändert durch
die Richtlinie 94/15/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang III der Richtlinie 90/220/EWG enthält jene
zusätzlichen Informationen, die bei einer Anmeldung des
Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen
(GVO) erforderlich sind.Ausgehend von den bei dem Inverkehrbringen von GVO
gewonnenen Erfahrungen ist es erforderlich, das Sammeln
von Daten und Informationen nach dem Inverkehr-
bringen von Produkten in Übereinstimmung mit der
Richtlinie zu fördern.Diese Daten und Informationen dienen der Beurteilung
ähnlicher oder komplexerer Produkte, die in Verkehr
gebracht werden sollen, sowie der Anwendung von
Kontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit der Richt-
linie.Dies kann durch eine Erweiterung der Informationen
erreicht werden, die in den gemäß Teil C der Richtlinie
vorgenommenen Anmeldungen sowie auf dem Etikett
solcher Produkte angegeben sein müssen.Daher sollte Anhang III geändert und sollten solche
Informationsanforderungen darin aufgenommen werden.Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen im Einklang
mit der Stellungnahme des aufgrund von Artikel 21 der
Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang III der Richtlinie 90/220/EWG erhält die
Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis
spätestens 31. Juli 1997 nachzukommen. Sie unterrichten
die Kommission unverzüglich hiervon.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei der
amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.
Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20.

ANHANG

„ANHANG III

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN, DIE BEI EINER ANMELDUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN ERFORDERLICH SIND

- A. Die Anmeldung des Inverkehrbringens eines Produktes muß zusätzlich zu den in Anhang II angegebenen Informationen folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung des Produktes und des (der) darin enthaltenen GVO;
 2. Name des Herstellers oder Vertreibers einschließlich seiner Anschrift in der Gemeinschaft;
 3. Spezifität des Produktes, genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten und/oder des geographischen Bereichs der Gemeinschaft, für den sich das Produkt eignet;
 4. erwarteter Einsatzbereich: Industrie, Landwirtschaft und Fachberufe, Gebrauch durch die breite Öffentlichkeit;
 5. Informationen über die genetische Veränderung, die für ein eventuell angelegtes Register der an Organismen (Arten) vorgenommenen Veränderungen relevant sein könnten. Dazu gehören Nucleotidsequenzen oder sonstige für die Aufnahme in ein solches Register relevante Informationen.
- B. In Übereinstimmung mit Artikel 11 der Richtlinie müssen folgende Informationen gegebenenfalls zu den in Buchstabe A enthaltenen hinzugefügt werden:
1. im Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung oder eines Mißbrauchs zu ergreifende Maßnahmen;
 2. spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Einsatz;
 3. geschätzte Produktion und/oder Einfuhren in die Gemeinschaft;
 4. vorgesehene Verpackung, die zur Verhütung einer unbeabsichtigten Freisetzung von GVO während der Lagerung oder in einer späteren Phase geeignet sein muß;
 5. vorgesehene Etikettierung, die zumindest in kurzgefaßter Form die in A.1, A.2, A.3, B.1 und B.2 erwähnten Informationen enthalten muß.
- C. In Übereinstimmung mit Artikel 11 der Richtlinie muß die Anmeldung folgende Angaben enthalten:
- Vorgesehene Etikettierung. Hierzu gehört, daß auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument angegeben wird, daß das Produkt genetisch veränderte Organismen enthält bzw. aus ihnen besteht. Bei Produkten, die im Verbund mit genetisch nicht veränderten Organismen in den Verkehr gebracht werden sollen, genügt die Angabe, daß genetisch veränderte Organismen im Produkt enthalten sein können.“
-

RICHTLINIE 97/37/EG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1997

zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Textilerzeugnisse dürfen nur dann in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen der oben aufgeführten Richtlinie entsprechen.

Nach dieser Richtlinie über die Textilerzeugnisse sind die Bezeichnungen der Textilfasern, aus denen sich das Textilerzeugnis zusammensetzt, durch Etikettierung oder Kennzeichnung anzugeben, um auf diese Weise die Interessen der Verbraucher durch ordnungsgemäße Informationen zu schützen.

Die für den Binnenmarkt der Gemeinschaft bestimmten Textilerzeugnisse dürfen nur die Fasern enthalten, die in Anhang I der besagten Richtlinie aufgeführt sind. Die Anhänge mit der Auflistung der Textilfasern sind dahin gehend an den technischen Fortschritt anzupassen, daß darin die seit der letzten Änderung der Richtlinie entwickelten neuen Fasern aufgenommen werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 96/74/EG wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- In der Spalte „Bezeichnung“ wird nach „Guanako (n)“ das Wort „Kaschgora (n)“ eingefügt.
- In der Spalte „Beschreibung der Fasern“ wird das Wort „Kaschgoraziege“ (Kreuzung zwischen

Kaschmirziege und Angoraziege) nach dem Wort „Guanako (n)“ eingefügt.

2. Die Nummer 30 wird wie folgt geändert:

- Der Text in der Spalte „Bezeichnung“ lautet „Polyamid oder Nylon“.
- Die Beschreibung der Fasern wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Faser aus synthetischen linearen Makromolekülen, deren Kette sich wiederholende Amidbindungen aufweist, von denen mindestens 85 % an lineare aliphatische oder zykoaliphatische Einheiten gebunden sind“.

3. Die Nummern 31 bis 41 lauten 34 bis 44.

4. Hinzugefügt wird eine neue Nummer 31:

- Der Text in der Spalte „Bezeichnung“ lautet „Aramid“.
- Der Text in der Spalte „Beschreibung der Fasern“ lautet „Fasern aus linearen synthetischen Makromolekülen mit aromatischen Gruppen, deren Kette aus Amid- oder Imidbindungen besteht, von denen mindestens 85 % direkt an zwei aromatische Kerne gebunden sind und deren Imidbindungen, wenn vorhanden, die Anzahl der Amidbindungen nicht übersteigen darf“.

5. Hinzugefügt wird eine neue Nummer 32:

- Der Text in der Spalte „Bezeichnung“ lautet „Polyimid“.
- Der Text in der Spalte „Beschreibung der Fasern“ lautet „Faser aus synthetischen linearen Makromolekülen, deren Kette sich wiederholende Imideinheiten aufweist“.

6. Hinzugefügt wird eine neue Nummer 33:

- Der Text in der Spalte „Bezeichnung“ lautet „Lyocell“.
- Der Text in der Spalte „Beschreibung der Fasern“ lautet „Durch Auflösungs- und Spinnverfahren in organischem Lösungsmittel hergestellte regenerierte Zellulosefaser ohne Bildung von Derivaten“.
- Hinter dem Text in der Spalte „Bezeichnung“ wird eine Fußnote eingefügt. Die Fußnote lautet wie folgt:

„Unter ‚organischem Lösungsmittel‘ ist im wesentlichen ein Gemisch aus organischen Chemikalien und Wasser zu verstehen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1997, S. 38.

7. Infolgedessen wird die Nummer 22 wie folgt geändert: Die Beschreibung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Nach einem geänderten Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser mit hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand. Die Reißkraft (B_C) in aufgemachtem Zustand und die Kraft (B_M), die erforderlich ist, um in feuchtem Zustand eine Dehnung von 5 % zu erzielen, sind folgende:

$$B_C \text{ (Zentnewton)} \geq 1,3 \sqrt{T} + 2 T$$

$$B_M \text{ (Zentnewton)} \geq 0,5 \sqrt{T},$$

wobei T die mittlere längenbezogene Masse in Dezitex ist“.

Artikel 2

Anhang II der Richtlinie 96/74/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 31 bis 41 lauten 34 bis 44.

2. Hinzugefügt wird eine neue Nummer 31:

Der Text in den Spalten „Fasern“ und „%“ lautet:

„Aramid	8,00“.
---------	--------

3. Hinzugefügt wird eine neue Nummer 32:

Der Text in den Spalten „Fasern“ und „%“ lautet:

„Polyimid	3,50“.
-----------	--------

4. Hinzugefügt wird eine neue Nummer 33:

Der Text in den Spalten „Fasern“ und „%“ lautet:

„Lyocell	13,00“.
----------	---------

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dem Anhang der Richtlinie 96/74/EG spätestens am 1. Juni 1998 zu entsprechen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Juni 1997

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(97/403/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die Vertragsparteien sich gegenseitig Amtshilfe im Zollbereich leisten können, erscheint es notwendig, ein Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁽¹⁾ zu vereinbaren.

Zu diesem Zweck wurden Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft geführt, die zu einem Abkommen in Form eines Briefwechsels geführt haben, das im Interesse der Gemeinschaft genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Wenn dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels nicht am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist, wird es ab diesem Datum vorläufig angewandt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das in Artikel 1 genannte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels vorgesehene Notifizierung im Namen der Gemeinschaft vor⁽²⁾.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 189.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 9. Juni 1997

Herr ...,

ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich durch Hinzufügung eines entsprechenden Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 22. Juli 1972.

Dieses Zusatzprotokoll, dessen Wortlaut diesem Schreiben beigelegt ist, wird Bestandteil des Abkommens vom 22. Juli 1972 sein und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung des Abschlusses der dafür erforderlichen Verfahren erfolgt ist. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Abschluß dieser Verfahren wird es ab dem 1. Juli 1997 vorläufig angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hierzu bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Union

B. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bern, den 9. Juni 1997

Herr ...,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich durch Hinzufügung eines entsprechenden Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 22. Juli 1972.

Dieses Zusatzprotokoll, dessen Wortlaut diesem Schreiben beigefügt ist, wird Bestandteil des Abkommens vom 22. Juli 1972 sein und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung des Abschlusses der dafür erforderlichen Verfahren erfolgt ist. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Abschluß dieser Verfahren wird es ab dem 1. Juli 1997 vorläufig angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hierzu bestätigen könnten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vorstehenden bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Hecho en Luxemburgo, el nueve de junio de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Luxembourg den niende juni nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am neunten Juni neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις εννέα Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Luxembourg on the ninth day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Luxembourg, le neuf juin mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Lussemburgo, addì nove giugno millenovecentonovantasette.

Gedaan te Luxemburg, de negende juni negentienhonderd zevenennegentig.

Feito no Luxemburgo, em nove de Junho de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Luxemburgissa yhdeksäntenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Luxemburg den nionde juni nittonhundra nittiosju.

En nombre de la Comunidad Europea

På vegne af Det Europæiske Fællesskab

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Εξ ονόματος της Ευρωπαϊκής Κοινότητας

On behalf of the European Community

Au nom de la Communauté européenne

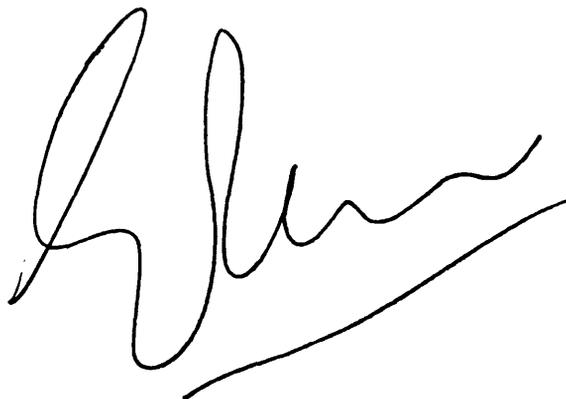
A nome della Comunità europea

Namens de Europese Gemeenschap

Em nome da Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



Hans Hart

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera



ZUSATZPROTOKOLL über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Waren“ die Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems, unabhängig vom Anwendungsbereich des Abkommens vom 22. Juli 1972;
- b) „Zollrecht“ jede von der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlassene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht“ jede Verletzung des Zollrechts oder jeder Versuch einer solchen Verletzung.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, Amtshilfe bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts, insbesondere bei der Verhütung und der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und bei Ermittlungen im Zollbereich.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt nicht die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen. Sie betrifft ferner nicht Informationen, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden erlangt werden, es sei denn, daß letztere der Weitergabe dieser Informationen zustimmen.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es

dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts sicherzustellen, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begünstigen sollen;
- c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens gegen das Zollrecht verstoßen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie für Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Einklang mit den für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen sowie aller anderen für das anhängige Verfahren rechtserheblichen Schriftstücke,

die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. Artikel 6 Absatz 3 findet auf den Antrag auf Zustellung oder Bekanntgabe Anwendung.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Amtshilfeersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung bedürfen.
- (2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird;
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen, außer in den Fällen des Artikels 5.
- (3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.
- (4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung

beantragt werden; die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern oder zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Gleiches gilt für die Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befaßt wird, wenn diese nicht alleine tätig werden kann.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Handlungen einholen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.
- (4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls ablehnen, sofern diese
 - a) die Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, der nach diesem Protokoll um Amtshilfe ersucht wurde, beeinträchtigen könnte oder

- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) Steuer- oder Währungsvorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- d) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind nach den in jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für derartige Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten, d. h. alle Auskünfte, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei sich verpflichtet, für einen Schutz dieser Daten zu sorgen, der dem in diesem Fall in der übermittelnden Vertragspartei geltenden Schutz mindestens gleichwertig ist.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei darum, solche Auskünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, so holt sie vorher die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Auskünfte erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die

zuständige Behörde, welche diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann es gestattet werden, nach Maßgabe der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, im Gebiet der anderen Vertragspartei als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf alle gegenseitigen Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zolldienststellen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen. Sie tauschen insbesondere die Liste der zuständigen Behörden aus, die ermächtigt sind, im Sinne dieses Protokolls tätig zu werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß vom Gemischten Ausschuß eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden sollte, um diesen bei der Verwaltung des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe zu unterstützen.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1997

zur Einsetzung eines Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses

(97/404/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fundierte wissenschaftliche Gutachten sind eine wesentliche Grundlage für die Gemeinschaftsbestimmungen zur Verbrauchergesundheit, sei es im engeren Sinne des Wortes, sei es erweitert auf Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzenschutz und Umweltschutz.

Für wissenschaftliche Gutachten in Fragen der Verbrauchergesundheit sind zur Zeit sechs Wissenschaftliche Ausschüsse zuständig, die von der Kommission eingesetzt wurden und die Themen Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetologie, Schädlingsbekämpfungsmittel, Toxizität und Ökotoxizität sowie Veterinärangelegenheiten behandeln.

Verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Verbrauchergesundheit sind interdisziplinär und erfordern Beiträge von verschiedenen wissenschaftlichen Ausschüssen, die aus einer effizienten Koordination Nutzen ziehen würden.

Die Kommission ist darauf angewiesen, daß ihr fundierte wissenschaftliche Gutachten rechtzeitig vorliegen.

Wissenschaftliche Gutachten in Fragen der Verbrauchergesundheit müssen im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft auf den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit und der Transparenz beruhen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Wissenschaftlicher Lenkungsausschuß (nachfolgend „WLA“ genannt) auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit eingesetzt.

Artikel 2

(1) Der WLA unterstützt die Kommission bei der Aufgabe, in Fragen der Verbrauchergesundheit die bestmöglichen wissenschaftlichen Gutachten einzuholen.

(2) Der WLA koordiniert die Arbeit der von der Kommission zur Behandlung von Fragen der Verbrauchergesundheit eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse, insbesondere in folgender Form:

- a) Der WLA evaluiert und überwacht die Arbeitsverfahren der Wissenschaftlichen Ausschüsse und harmonisiert sie erforderlichenfalls.
- b) In Angelegenheiten, in denen die Anhörung zweier oder mehrerer Wissenschaftlicher Ausschüsse erforderlich ist, stellt der WLA unter Berücksichtigung der Frage, wieweit eine derartige Anhörung zwingend vorgeschrieben ist, fest, welche Wissenschaftlichen Ausschüsse einbezogen werden sollten, prüft die von den verschiedenen Wissenschaftlichen Ausschüssen vorgelegten Gutachten und erstellt gegebenenfalls, bei stark divergierenden Auffassungen, einen Überblicksbericht.
- c) Basieren Gemeinschaftsmaßnahmen auf der Evaluierung von Wissenschaftlern aus Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, so unterstützt der WLA die Kommission auf ihr Ersuchen bei der Feststellung, ob ein wissenschaftliches Gutachten auf Gemeinschaftsebene notwendig, und wenn ja, von welchem Wissenschaftlichen Ausschuss es zu erstellen ist.

(3) Der WLA hat auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit folgende Aufgaben:

- a) Er legt auf Aufforderung durch die Kommission wissenschaftliche Gutachten in Angelegenheiten vor, die nicht von den Mandaten der anderen Wissenschaftlichen Ausschüsse abgedeckt werden, wobei er geeigneten wissenschaftlichen Rat einholt.
- b) Er legt speziell wissenschaftliche Gutachten über interdisziplinäre Aspekte der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien einschließlich der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vor. Zu diesem Zweck setzt er eine Ad-hoc-Gruppe ein, deren Vorsitz ein Mitglied des WLA übernimmt und der auch externe Sachverständige angehören können.

- c) Er unterstützt die Kommission bei der Ermittlung derjenigen Bereiche, in denen die Anhörung der Wissenschaftlichen Ausschüsse zwingend vorgeschrieben werden sollte.
- d) Er sorgt für die Prüfung bereits vorhandener und neu entwickelter Risikobewertungsverfahren und schlägt gegebenenfalls die Erarbeitung neuer Risikobewertungsverfahren vor, beispielsweise in Bereichen wie den lebensmittelbedingten Erkrankungen und der Übertragbarkeit von Tierkrankheiten auf den Menschen.
- e) Er macht die Kommission auf spezielle oder neu auftretende Probleme der Verbrauchergesundheit aufmerksam.

(4) Diejenigen Mitglieder des WLA, die nicht gleichzeitig Vorsitzende eines Wissenschaftlichen Ausschusses sind, beteiligen sich an der Auswahl der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse, indem sie die Kommission im Hinblick auf die Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Bewerber beraten.

(5) Die Kommission kann bei der Anforderung einer Stellungnahme des WLA um die Einhaltung eines bestimmten Termins bitten.

Artikel 3

(1) Der WLA besteht aus acht wissenschaftlichen Sachverständigen, die nicht Mitglied eines der übrigen Wissenschaftlichen Ausschüsse sind, und den Vorsitzenden dieser Wissenschaftlichen Ausschüsse. Letztere können sich, wenn sie nicht in der Lage sind, an einer Sitzung des WLA teilzunehmen, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden ihres Wissenschaftlichen Ausschusses vertreten lassen.

(2) Der WLA wählt in einer Vollsitzung mit einfacher Mehrheit unter seinen Mitgliedern, die nicht Vorsitzende eines Wissenschaftlichen Ausschusses sind, einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des WLA sind wissenschaftliche Sachverständige auf einem oder mehreren die Verbrauchergesundheit betreffenden Gebieten, so daß insgesamt das größtmögliche Spektrum einschlägiger wissenschaftlicher Disziplinen abgedeckt wird.

(4) Diejenigen Mitglieder des WLA, die nicht Vorsitzende eines Wissenschaftlichen Ausschusses sind, werden von der Kommission unter den Bewerbern ernannt, die sich auf die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung, der entsprechenden Auswahlkriterien und einer Beschreibung des Auswahlverfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemeldet haben. Aus dem Auswahlverfahren sollen in transparenter Weise die geeignetsten Bewerber für die Mitarbeit im WLA hervorgehen. Unter diesen ernannt die Kommission die Mitglieder des WLA, die nicht Vorsitzende eines Wissenschaftlichen Ausschusses sind. Die Namen der Mitglieder des WLA werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(5) Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder des WLA, die nicht Vorsitzende eines Wissenschaftlichen

Ausschusses sind, drei Jahre. Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung. Nach Ablauf der drei Jahre bleiben sie im Amt, bis sie ersetzt werden oder ihr Mandat erneuert wird.

(6) Ist ein Mitglied, das nicht Vorsitzender eines Wissenschaftlichen Ausschusses ist, nicht mehr in der Lage, effizient zur Arbeit des WLA beizutragen, oder tritt es freiwillig zurück, so ernannt die Kommission für die restliche Amtszeit einen geeigneten Ersatz aus der Reserveliste nach Absatz 4.

(7) Mitglieder des WLA und externe Sachverständige, die zur Mitarbeit eingeladen werden, erhalten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Kommission zusätzlich zur Reise- und Aufenthaltskostenerstattung eine Entschädigung für die der Kommission erbrachten Leistungen.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder der WLA arbeiten in dieser Funktion unabhängig von jeglichem Einfluß von außen.

(2) Die Mitglieder des WLA setzen die Kommission jährlich über alle Interessen in Kenntnis, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.

(3) Die Mitglieder des WLA und die externen Sachverständigen legen spezifische Interessen dar, die als ihre Unabhängigkeit bei der Tätigkeit des Ausschusses, seiner Arbeitsgruppen oder seiner Ad-hoc-Gruppe beeinträchtigend angesehen werden könnten.

Artikel 5

Der WLA kann themenbezogene Arbeitsgruppen mit klar definiertem Mandat einrichten. Jede Arbeitsgruppe hat einen Vorsitzenden aus den Reihen der WLA-Mitglieder; sie kann auch externe Sachverständige aufnehmen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem WLA Bericht.

Artikel 6

(1) Der WLA beschließt eine Geschäftsordnung, die öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) Mit der Geschäftsordnung wird sichergestellt, daß

a) die Aufgaben des WLA in einer Form erledigt werden, die den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit und der Transparenz bei gleichzeitiger Respektierung legitimer Forderungen nach Wahrung von Geschäftsgeheimnissen genügt;

b) die Koordination der Arbeit der Wissenschaftlichen Ausschüsse effizient und flexibel erfolgt, insbesondere durch die rechtzeitige Vorlage von Berichten über das Arbeitsprogramm der Wissenschaftlichen Ausschüsse durch die Vorsitzenden;

c) der WLA Stellungnahmen und andere wissenschaftlichen Gutachten rechtzeitig abgibt;

d) der WLA Berichterstatter für die Vorbereitung von Hintergrundinformationen und Unterlagen und die Erstellung von Entwürfen für seine Gutachten ernennen kann;

e) der WLA überprüft, daß die ernannten Berichtersteller ihre speziellen Aufgaben so unabhängig von äußeren Einflüssen wie möglich ausführen können.

Artikel 7

Tagesordnung, Sitzungsprotokolle und Gutachten des WLA werden in angemessener Zeit und unter Berücksichtigung der notwendigen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Minderheitsstandpunkte werden angeführt und nur dann namentlich gekennzeichnet, wenn die betroffenen Ausschußmitglieder dies wünschen.

Artikel 8

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 214 des Vertrags sind die Ausschußmitglieder verpflichtet, keine Informationen, die sie bei ihrer Arbeit im WLA oder in

einer seiner Arbeitsgruppen erhalten, weiterzugeben, wenn sie darüber in Kenntnis gesetzt wurden, daß diese Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Artikel 9

Die Sekretariatsaufgaben des WLA, seiner Arbeitsgruppen und seiner Ad-hoc-Gruppe werden von der Kommission wahrgenommen.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Ackerbohnen (*Vicia faba*) vorübergehend zum Verkehr zuzulassen

(97/405/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag Finnlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut bestimmter Sorten von Ackerbohnen (*Vicia faba*), das den Anforderungen der genannten Richtlinie in bezug auf die Mindestkeimfähigkeit entspricht, ist in Finnland 1996 so gering ausgefallen, daß der Bedarf des Landes nicht gedeckt ist.

Dieser Bedarf kann auch nicht mit aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern stammendem Saatgut gedeckt werden, das den Anforderungen der betreffenden Richtlinie entspricht.

Finnland sollte daher ermächtigt werden, bis zum 30. Juni 1997 Saatgut der vorgenannten Art zum Verkehr zuzulassen, das weniger hohen Anforderungen genügt.

Darüber hinaus sollten andere Mitgliedstaaten, die Finnland mit nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechendem Saatgut beliefern können, ermächtigt werden, solches Saatgut in den Verkehr zu bringen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Finnland wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1997 in seinem Hoheitsgebiet höchstens 38 Tonnen zertifiziertes

Saatgut von Sorten des Typs „Ukko“ von Ackerbohnen (*Vicia faba*) zum Verkehr zuzulassen, das in bezug auf die Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Keimfähigkeit beträgt mindestens 69 % der reinen Körner;
- b) das amtliche Etikett trägt die Angabe: „Mindestkeimfähigkeit 69 %.“

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ebenfalls ermächtigt, das gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassene Saatgut unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen für die von dem antragstellenden Mitgliedstaat vorgesehenen Verwendungszwecke in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr zu bringen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, welche Mengen Saatgut sie in ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Entscheidung kennzeichnen und zum Verkehr zulassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Hafer (*Avena sativa*) und Gerste (*Hordeum vulgare*) vorübergehend zum Verkehr zuzulassen

(97/406/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag Finnlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut bestimmter Sorten von Hafer (*Avena sativa*) und Gerste (*Hordeum vulgare*), das den Anforderungen der genannten Richtlinie in bezug auf die Höchstzahl der Vermehrungsstufen von „zertifiziertem Saatgut“ entspricht, ist in Finnland 1996 so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieses Landes nicht gesichert ist.

Dieser Bedarf kann auch nicht mit aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern stammendem Saatgut gedeckt werden, das den Anforderungen der betreffenden Richtlinie entspricht.

Finnland sollte daher ermächtigt werden, bis zum 30. Juni 1997 Saatgut der vorgenannten Arten zum Verkehr zuzulassen, das weniger hohen Anforderungen genügt.

Darüber hinaus sollten andere Mitgliedstaaten, die Finnland mit nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechendem Saatgut beliefern können, ermächtigt werden, solches Saatgut in den Verkehr zu bringen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Finnland wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1997 in seinem Hoheitsgebiet höchstens 1 900 Tonnen zertifi-

ziertes Saatgut von Hafer (*Avena sativa*) der Sorten des Typs Veli oder Yty sowie 3 000 Tonnen zertifiziertes Saatgut von Gerste (*Hordeum vulgare*) der Sorten des Typs Arra oder Kalle zum Verkehr zuzulassen, das in bezug auf die Höchstzahl der Vermehrungsstufen nicht den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entspricht, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Bei dem Saatgut handelt es sich um zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung;
- b) das amtliche Etikett trägt folgende Angabe: „Saatgut der dritten Vermehrung.“

Artikel 2

Die anderen Mitgliedstaaten werden ebenfalls ermächtigt, das gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassene Saatgut unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen für die von dem antragstellenden Mitgliedstaat vorgesehenen Verwendungszwecke in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr zu bringen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, welche Mengen Saatgut sie in ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Entscheidung etikettieren und zum Verkehr zulassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Festlegung der spätesten Termine für die Übermittlung der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen 1997 an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/407/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2467/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang II Punkt 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II Punkt 5 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 sieht vor, daß die Fristen für die Übermittlung der Individualdaten durch die Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften nach dem in Artikel 15 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt werden und daß der für diese Übermittlung zu verwendende einheitliche Code vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Gemäß Punkt 6 des Anhangs II liefert Deutschland keine Individualdaten, sondern ist verpflichtet, die Erhebungsergebnisse in Form von für die BDT-Tabellendatenbank bestimmten Tabellen zu übermitteln.

Angesichts der Bedeutung, die den Ergebnissen der Strukturserhebungen für die gemeinsame Agrarpolitik zukommt, und des wachsenden Bedarfs an aktuellen Daten muß die elektronische Verarbeitung der Erhebungsdaten und ihre Übermittlung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften so schnell wie möglich erfolgen.

Die für die Übermittlung der Erhebungsergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften festzulegenden Termine müssen der Tatsache Rechnung tragen, daß der Zeitplan für die Durchführung der Erhebungsarbeiten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die Individual-

daten der gemäß Artikel 3 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 durchgeführten Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe unter Verwendung eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegten einheitlichen Codes.

(2) Entsprechend Punkt 6 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 übermittelt Deutschland dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Erhebungen in Form der für die Tabellendatenbank (BDT) bestimmten Tabellen unter Verwendung eines Codes, der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt festgelegt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung genannten Ergebnisse der Strukturserhebungen 1997 innerhalb von 13 Monaten nach Beendigung der Datenerfassung vor Ort unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten beabsichtigten Zeitpläne für die Durchführung der Erhebungsarbeiten, jedoch bis spätestens zu folgenden Terminen:

Mitgliedstaat	(Spätester) Termin für die Übermittlung der Angaben
Belgien	31. 12. 1998
Dänemark	31. 7. 1998
Deutschland	30. 11. 1998
Griechenland	31. 12. 1998
Spanien	31. 12. 1998
Frankreich	31. 12. 1998
Irland	30. 9. 1998
Italien	31. 12. 1998
Luxemburg	31. 7. 1998
Niederlande	31. 7. 1998
Österreich	30. 9. 1998
Portugal	31. 12. 1998
Finnland	31. 7. 1998
Schweden	31. 7. 1998
Vereinigtes Königreich	30. 9. 1998

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 3.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission
